

# Prozesse

der

# Frau von Gone

gegen

weil. Frau Generalin,

jest

den Herrn General-Lieutenant

von Rheg.



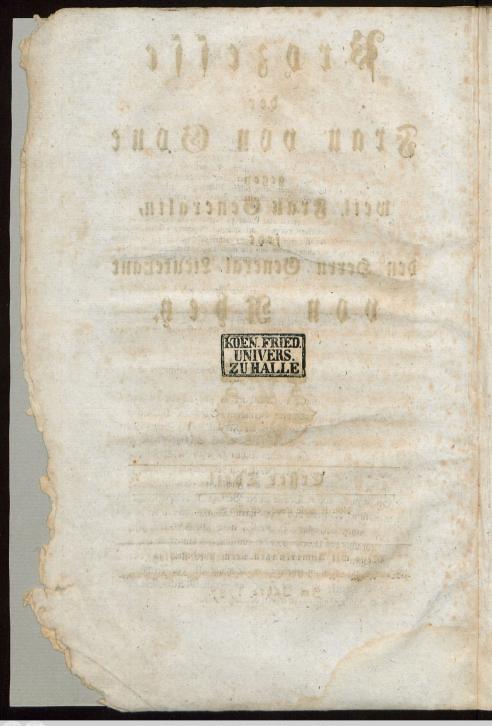
## Erster Theil.

Non si male nunc, et olim sic erit.

HORAT

Neue mit Anmerfungen vermehrte Auflage.

3m Jahre 1787.





## Vorbericht.

gen gebührend berichtiget hat. Man hat indessen den Tent dieser beite den ersten Ahelle gane unversindert; de wie der hanst im Jahre 1882

AND THE REAL PROPERTY OF THE PARTY OF THE PA

formical of the first state and animot

ine Prozes, Seschichte überhaupt ist zwar keine empfehr lungswürdige Lecture für das Publicum. Die gegenwars tige indessen, die zuerst im Jahre 1782, herausgegeben wurde, hat doch hin und wieder die Ausmerksamkeit des einen und andern bes rühmten Rechtsgelehrten auf sich gezogen, da sie ihrer in einigen öffentlichen Blättern als merkwürdig erwähnen. Man hat also Urssache zu glauben, daß es vielleicht diesen würdigen Männern und beider Theile Freunden nicht zuwider sehn werde, auch den sernern Werlauf derselben gedruckt zu sehen.

Der Verfasser der ersten beiden Theile scheint wegen seiner sich inzwischen zu sehr gehäuften Geschäfte jezt nicht mehr willens zu sepn, eine fernere Fortsetzung ans Licht treten zu lassen. Es ware auch und billig, wenn derselbe stets allein auf Rosten der Frau von Goue ober gar auf seine eigene, das Publicum mit diesen Prozessen unterhalten belte.

Daher hofft man, baf es 3hm nicht entgegen fenn werbe, follte. wenn eine andere Feber biefe Arbeit übernommen, ben britten Cheil derselben entworfen, auch zugleich, ba die Auflage ber erften beiben Theile vergriffen, eine neue veranstaltet, und bie fich in folche einges schlichenen fleinen Irrungen und Druckfehler durch einige Anmerkungen gebuhrend berichtiget hat. Man hat inbeffen ben Eept biefer beis ben erften Theile gang unverandert, fo wie er zuerft im Jahre 1782 und 1784. abgebruckt mar, gelaffen, und nur jum erften Theile noch einige neue Benlagen im vierten Theile angehangt, welche ba, wo es nothig, die Richtigfeit der Anmerkungen bin und wieder aufflaren fonnten. Im britten Theile aber hat man den fernern actenmagigen Berlauf biefer Prozeffe und bie mahre Quelle berfelben angezeigt, ju gleich aber auch einige Bemerfungen, woburch ber Lefer in ben Stand gefest wird, von ber gangen Sache ein richtiges Urtheil gu fallen, porausgeschicft. Browning sld region din mid Good

Die Beplagen find, um solche kurzer allegiren zu können, mit fortlaufenden Numern bezeichnet, und sämtlich in einem besondern vierten Theile zusammen gedruckt, auch, wo es nothig, alle vollständig bepgebracht, weil, der Erfahrung gemäß, sich aus Bruchstücken selten ein richtiges Urtheil fällen läßt.

Gefchrieben Wolfenbuttel im April 1787.



billis, wein berfolde feits allein euf Arsten ber Jaar von Cour cord ant auf diese eigene, bas Publicum mit biefen Herzelfen wirerhalten



6. I.

war entscheibet nicht bas Urteil bes Publikums einen Prozes, sonbern ber Spruch bes Richters; indest kann doch auch jenes einer prozessirendem Parzithen nie gleichgultig senn, und wenn einseitige Darstellung die Sache in ein bleindendes aber doch nicht achtes Gewand zu verhüllen und durch diesen imachtei Schmuck der Meinung des Publikums eine fallsche Richtung zu geben scheint; so ift es Psich, diesen und die Wahrheit verbreiteten Nebel zu zerstreuen und sie in seren rechten Lichte vor Augen zu stellen (I).

Eine tage, worin sich die Fran von Goue zu befinden glaubt, und die Ursfache, weshalb sie gegenwärtige burchans actenmäßige Geschichts-Erzälung bem unpartheisschen Freunde der Wahnheit vorzulegen nothwends halt, besto nothwend diger, da der größere Wirkungs-Kreis und der weitlaufigere Umgang ihres herrn Gegners ihm ansserbald den Gerichtshoss-Schanken ein fartes Uebergewicht über sie geben tonte.

6. 2.

Sophie Elisabeth Deneken, verehligte von Goue, war das einzige Rind eines tandmanns, Peter Denekens, zu Drutte, der im Jahre 1737. verstarb, da sie selbst kaum ein Jahr alt war. Durch eignen Kleiß, durch eine vortheilhafte Heirath und durch alterliche Erkschaften hinterließ er seiner Tochter ein sehr anzehnliches Vermögen (2). Seine Witwe unterzog sich anfänglich der Erziehung ihrer

1) Der Verfasser bes dritten Theils biefer Procefigeschichte ift diefen Grundfagen treu geblieben.

2) Die Wörter ansehnlich, vortheilhaft ze, sind hier nur bezugsweise gebraucht, weil hier von dem Vermögen, Erhschaft, Brautschafts ze, eines Bauren und einer Bäurin die Rede ist. Das Zeugen Verhör vom 26sen Januar 1776, ad art. 6. in der Beylage Num. 9, des, gleichen wegen der vorgegebenen reichen Heyrath die Ehestistum und das Exhibitum von Peter Deneken in den Beylagen Num. 37 und 38. auch die Sentenz in Actis den Hürstlichem Consistorio, J. S. Brüggemann contra Deneke in der Beylage N. 40., vermöge deren die Mutter der Frau von Goue ihrem Manne von den versprochnen 300 Rthlr. nur baar 138 Rthlr., wenn ja dies wirklich geschehen, eingebracht, das Uedrige aber für rückständigen Unterhalt und Kosken abgezogen hat, bestimmen die Ausdrucke ansehnlich und vortheilb bast näher. Auch sehe man die Beylage N. 39. vermöge deren Peter Deneke im Jahre 1731, aus eignen Mitteln nicht einmahl 300 Rthlr. Eaution zu leisten vermögend war.

prog. d. fr. v. Goue, I. Th.

ihrer Tochter felbst, vertrauete dieselbe aber nachher einer reformirten Frangosin zu Wolfenbuttel an. Diese Erziehungs, Art fand aber ber Gerr Commissions Rath Thies, Erb = und Gerichtsherr auf Salchter, ein Better ber jungen gwolffahrigen Denetichen Tochter vaterlicher Ceits, fehlerhaft; vornehmlich befürchtete er von einer reformirten Lehrerin Ginfloffung irriger Religione . Grundfagge, er wolte bas ber feine Bafe ju fich nehmen, um fie gu verpflegen und ihr eine anftanbige Ergies bung zu geben.

Se ift möglich, daß diese Besorgniß der mahre Beweggrund seines Erbietens war; es ist aber auch möglich, daß ein anderer Plan dasselbe veranlaßte. Indeß nahm bie Mutter, voll unbegrangten Bertramens ju ber redlichen Abficht bes fo naben Bluteberwandten, ben bargeftellten Beweggrund fur ben wirklichen, und vertrauete gern ihre Tochter feiner beffern Aufficht und Erziehung; und nicht allein biefe, fondern nach und nach and ihr Gelb, welches fie ben fparfamer Saushals tung jahrlich ben ansehnlichen Gummen aus ihrer Landwirthichaft und von ben Binfen ber ichon ausgeliebenen Capitalien erubrigte. Ben Sunderten und ber Zansenben (3) brachte fie foldes bem Commiffions : Rath, ber beffen ginebare Belegung, so wie es ihm gut binkte, übernahm, seiten ber offentlichen Cassen, oft ben Privat - Personen, wiewol nicht allemat sicher. Merkwirdig ist baben sonberlich ber Umftanb, bag ber Commissions Rath Sties wiese Deneleiche Gelaber unter feinem eigenen Ramen ausgeliehen und bieses ben ber Mitme Denelen für eine nothige Behutfamteit ausgegeben bat, Damit nicht gar gu bekannt werben mogte, baf fie fo febr bemittelt fen (4).

- 3) Die Benlage Rum. 66, ergiebt, baf ber Commiffions, Rath Thies von der Bitwe Denefen überall nicht mehr als 2000 Rthfr. gur ginebaren Belegung erhalten habe, welche er auch am 5ten Darg 1743. ben Fürftlicher Cammer, nicht auf feinen Damen, fondern als Des netefcher Bormund belegt hat. (Benlage Num. 3.)
- 4) Es findet fich fo wenig in ben gerichtlichen Acten, als in allen nachaes laffenen Papieren bes verftorbenen Thies die geringfte Spur, bag bers felbe ben Lebzeiten ber Bitwe Denefen von Denefeschen Gelbern Capitalien auf feinen Damen ausgeliehen habe; wie benn auch Die Frau von Goue feines bergleichen hat specifice angeben fonnen. Es ift zwar ben bem Adermann Botel in Bebeper, wie die Benlage Rum. 66. barlegt, am gen Gept. 1754., etwa 12 Lage por dem Absterben ber Mutter, ein Capital ju 150 Rthle. auf Wechfel pon bem Commiffions Rath Thies auf feinen Ramen belegt gewefen, worauf die Mamfel Denefen, jegige Frau von Goue, gerichtlis chen Acten: Thies contra Botel, nach, die Zinfen und ben größten Theil bes Capitals felbft eingehoben hat. Sieraus ergiebt fich, bag ihr biefes Capital jur Zeit ber gerichtlichen Klage im Sahre 1759. 3114 geftanden haben muffe. Db aber foldes gleich anfange von Denefes fchen Gelbern belegt, ober ihr nachhero burch Ceffion überwiefen an a morden,

O. 4.



Die Erziehung der Tochter war strenge, und ihr Umgang größtentheils auf die Person des Commissions : Raths und feiner Schegenossin, der nachmaligen Frau Generalin von Rhes, eingeschränkt. Nur selten sprach sie die abwesende Mutter, und der Besuch anderer Unverwandten wurde ungern gesehen, wenigstens wurde der jungen Deneken die Selegenheit, mit diesen Anderwandten allein zu reden, möglichst versperer (5).

Ben

worden, ist zwar in den Acten noch nicht flar; jedoch da übrigens ben Lebzeiten der Wiewe Deneken überall keine Denekesche Gelber auf des Commissions, Rath Thies Namen belegt worden sind, so ist letze teres mehr, als ersteres, mahrscheinlich.

Es sagt zwar ber Zeuge in der Benlage Nr. 13. ad Art. 8. daß alle Obligationen über Denekesche Gelber auf Thiedschen Namen ges schrieben worden, allein diese Angabe ist zu generel, da kein einziges wirklich richtiges Capital von dieser Art specisie angegeben werden können, denn die von dem Zeugen angegebenen, wie die Benlagen Nr. 66. 67. 68. 69. 70. auch Nr. 11. ad Art. 20 & 21. erweis sen, haben gar nichtlersistiret und sind von denen angeblichen Schulds nern nicht agnosciret.

Wie wenigen Glauben also bieser Zeuge verdiene, und wie unbes ftimmt und confus er in den Sag hinein geschwatzt habe, laffet sich hieraus zur Gnüge ersehen und soll im dritten Theile dieser Processe beutlicher gezeigt werden.

5) Die Anverwandten ber Frau von Goue, außer bem Beren Commife fions , Math Thies, waren unerzogene Landleute, Die, ba erftere beffer erzogen werden follte, biefer Erziehung mehr hinderung als Bortheil burch ihren Umgang geschaffet haben wurden. Der Beuge Bruggemann, als nachster Unverwandter mutterlicher Seite. ber fich in ber Benlage Dr. 8. ad Art. 19. vorzüglich barüber beschwert. bag in den legten Zeiten ihr verbothen worden mit ihm gu reben. wie auch ad Art. II., daß fie nicht fo, wie es ihrem Stande gebubrte, erzogen worden, war bamahle ein junger wohlgewachsener Bauersmann, ber ju ihrem Umgange fehr oft die Belegenheit fuchte. und die Frau von Goue, damahlige Jungfer Deneken, mar in Diesen letten Teiten ein Madchen von 18 bis 22 Sahren; und man weiß, was Eltern und erfahrne Leute in folchen Epoquen für Borg fichten, Die oftere ber Strenge ahnlich feben, nothig haben. Uebrig gens ift ihr ber Umgang mit ihrer Mutter nie unterfagt. Sie hat Diefelbe

Ben bieser Erziehung war die Ersahrung ber Elebin, vornehmlich in Gelds and Geschäfte Sachen noch außerst gering, und ber Bestand ihres Vermögens war ihr noch völlig unbekannt, als die Mutter im Jahre 1754. 3u Drütte verstarb (6).

§. 5.

Sobalb die Nachricht von biesem Absterben zu Halchter einlief, eilte die Frau Commissions Rathin sofort und noch vor Anbruche des Tages ins Sterbehaus nach

Dieselbe in Drutte nach Gefallen ungehindert besucht. find hievon in benen ben Rurftl. Umte Lichtenberg ergangenen gerichts lichen Acten: Denefen Rel. contra Sans Domercen und gwar im Beugen , Werhor vom 16ten Dov. 1756. enthalten. In Salchter ift ber Mutter zu ihrer Cochter niemals ber Butritt verfagt, wie folches in vielen Benfvielen bie gerichtlichen Urten barlegen; und mare ber Commiffions Rath Thies Willens gewefen, ben befonbern Ums gang mit berfelben fo viel möglichft ju verhindern, fo murbe er wol die grofte Unbesonnenheit begangen haben, felbige ber ihrer Mutter, in beren Krantheit und Absterben, allein gegenwarfig gu laffen. Man fehe die Beplage Nr. 13. Int. 2. ad Art. 3. imaleis chen bafelbft Int. I. ad Art. 10. Außer vorerwehnten find feine Unverwandten von ihr befannt. Auch ift fie nie andern anftandigen Befellschaften entzogen, mehr Beugen in Acten befraftigen bies. Man fehe das Zeugen: Werhor vom geen Mary 1780. ad Art. 15. in ber Benlage Nr. 8.

Es ist der Demoiselle Deneken auch niemahls verwehrt worden, mit würdigen Mannspersonen, so auf ihre Hand hatten Anspruch machen können, sich nach ihrer Willführ zu unterhalten; hievon ist der Beweis des herrn Major Pratorius Memorial ad Serenissimum vom 4ten Marz 1765. in der Anlage Num: 41.

6) Schon ben Lebzeiten der Mutter hat die Frau von Goue oft deren Geld. Einnahme besorget, und in ihrer Schürze solches in derselben Geld. Kasten getragen. Man sehe in den so eben angeführten gerichtlichen Acten: Denesen Rel. contra Pommereen, das Zeugen. Berhör vom 16ten Nov. 1756. Auch nach dem Tode ihrer Mutter hat selbige sich um ihre Geld. Geschäfte mit besümmert. Man sehe im gegenwärtigen Processe das Zeugen. Berhör vom 22sten Sept. 1781. ad Int. 4. ad Art. 5. in der Beyl. Num. 18. da sie die daar vorräthigen Gelder mit gezählet und auch ihre Obligationen mit in den Kasten gepackt hat. Sie war auch schon 17 Jahr alt.

nach Drütte (7) und ging grades Weges vor die Geldboffer, welche an baarem Gelbe, gerichtlichen Pfandverschreibungen, Wechstell und andern Versicherungsscheinen eine über 47000 Thater hinansteigende Summe in sich schlossen (8). Alles das wurde soson an dalchter abgesäut.

Es ift, den Aften nach, zweifelbaft, ob der Gerr Commissions Rath Thies nach der Mutter Tode gerichtlich zum Vormunde bestellet worden, oder nicht? Der Jerr Cammer-Nath Spies, einer der abgehörten Zeugen, dersichtet es zwar, alle übrige aber schweigen davon, eben also, als die Registratur des Fürstl. Residenz-Amth, welches doch, da Drutte zu seinem Gerichts Sprengel gehört hat, dasire hätte sorgen mussen.

Dem sey, wie ihm wolle: so verkannte bod ber Commissions Math bamals offenbar seine Pflichten, benn war er nicht bestellter Vormund, so warf er sich boch selbst bagu auf.

Es wurde kein Juventarium über den Denekiden Nachlaff errichtet (9), wes nigstens ift bis jego teines bekannt geworben. Das Gelb nebst den Documenten blieb

- 7) In der Beplage Num. 13. ad Art. 3. ad int. spec. 1. sagt der Zeuge, die Wiewe Oeneken sen Morgens zwischen 10 und it Uhr verstorz ben, also kann die Frau Commissions. Käthin Thies, wenn sie nach dem Absterben der Wiewe Oeneken so eilig und noch vor Tage nach Orütte gekommen senn soll, wol erst Tages darauf dahin gekommen senn; und diese Eile, da Drütte von Halchter nur etwa eine halbe Stunde entsernt liegt, ist wol eben nicht merkwürdig; unterdessen konnten die 47000 Athler, die die Frau von Goue nebst ihrem Zeugen Brüggemann sich in die Gelbkossers geträumt hatten, schon längst verraucht seyn.
- 8) Man sehe die Anlage Num. 65, nach welcher das ganze Vermögen der Frau von Goue ben Absterben ihrer Mutter, inclus. des Werths der Immobilien, Inventarien Stude und auch rückständigen Zins sen nicht mehr als 19357 Rthlr. 18 Ggr. 4 Pf. betrug.
- 9) Der verstorbene Abvocat, nachmahliger Cammer, und letztlich Gesheime Justiz-Rath Spies war Mitvormund, wie die Acten ergeben. Dieser hatte daher als Jurist die Rechtssachen, und was dahin geshöret, zu besorgen. Wenn also ben Peter Deneken Tode berselbe, da die Witwe als leibliche Mutter, man sehe die Benk. Nr. 11. ad Art. 14. die Verwaltung der Güter fortsührte, nicht ein Inventarium versertigen lassen, so kann solches dem Commissions Rath Thies, der kein Rechtsgelehrter war, nicht zur Last gelegt werden, und kommt auch hier darauf nichts an, da nach der Aussage des Cammer Rath Spies im Zeugen Verhör vom 26sten Jan. 1776. ad Int. 1. ad Art. 17. in der Beylage Nr. 9.

Pros. d. S. v. Goue, 1. Th.

blieb in den Handen des anmaßlichen Vormundes, der damit, als Eigentümer, schaltete, es auslieh, aufkündigte, in eignen Nußen verwendete, wie ihm gut dunkte, auch oft selbst die Wechsel und Pfandverschreidungen über Deneksche Selder auf seizen eignen Namen richten ließ (10). Die Eigentümerin war zu jung dunch eine besonder Strenge und herrische Behandlung darnieder gedrückt, und zum schweigenden tiesen Gehorsam gewöhnt (11). Da war keine Berechung des Vermögens, deine Monitur und kein Monitor, keine Uknahme der Rechung und keine Nechtsertigung derselben. Das obervormundschaftliche Amt schie Gache nicht zu bewerken, und die strengen Vormundschaftliche Amt schie Geäche nicht zu bewerken, und die strengen Vormundschaftliche Amt schie seine Lande waren dasmal ohne keben und Kraft (12).

8. 6.

"Benzin aufgenommen ist, worin die Sachen, so sich im "Benzin aufgenommen ist, worin die Sachen, so sich im "Sause vorgefunden, in seiner Gegenwart verzeichnet word "den, und was davon nicht zum Saushalt bedürftig gewed "sen, als Betten, Linnen und dergleichen, auf einer Ram-"mer verschlossen, und der Schlüssel in die Gewahrsam der "seigen Frau von Goue gegeben ist.

Auch hat derselbe, wie die Beplage Nr. 77. darlegt, die Deserviten und Auslagen für diese Inventur, welche am 18ten Oct. u. f. E. 1754-also nur 3 Wochen nach der Mutter Tode geschehen, der Frau von Goue berechnet, und da nunmehrd in dieses Inventarium sowol die väterlichen als mutterlichen Guther gebracht seyn muffen, so kann das erstere Inventarium über die allemigen väterlichen Guther entvehret werden.

- 10) Diese Anführungen find irrig, wie vorbin schon gezeiget worden.
- 11) Wie wenig Gehorsam dieselbe gegen den Commissions. Rath Thies bewiesen, das bezeuget das Commissions. Protocoll in den Acten ben Fürstl. Consistorio, in Sachen Prätorius wider Deneken, vom Isten April 1765. Man sehe die Beyl. Nr. 43.
- 12) Wenn die damalige Mamfell Deneken nach erlangter Wollhährigkeit sich, wie die Acten darlegen, mit ihrem Vormunde privatim berech, net und während seines Lebens an die II Jahr, wie auch nach seinem Tode 7 Jahr hindurch geschwiegen, so kann sie dem Obervormunds schaftlichen Amte, wenn es nach ihrer Wolljährigkeit nicht er Officio versahren hat, wol nichts zur Last legen, zumahlen da die Beamten, welche den Commissions Rath Thies 1737. zum Vormunde bestellet, im Jahre 1754. da derselbe die Verwaltung des Vermögens nebst dem Mitvormunde erst übernahm, größtentheils schon verstorben waren, und von dieser Bestellung keine Nachricht mehr hatten.

Mehrere Aufmerkfamkeit hatte das Publikum für die Person der reichen Erdin. Se fanden sich liebhaber und Freper in anschnlicher Anzal; nicht arm und geringen Berkommens, sondern vornehmen Standes und selbst begürert. Sedlente und Bürger, die theils schon damals anschnliche Sprenstellen bekleideten, theils sie nach der Zeit erlangt haben und noch bekleiden: allein da wurden sedesmal so viel Schonkischer und Hindernisse aufgefunden, so viel Vedenklichkeiten und seine Bendungen, daß sich alle diese größtentheils annehmlichen Vorschläge am Ende gerschlugen (13).

Mag nun Furcht fur die forschenbe Thatigkeit eines künstigen Ehegenossen, ober Speculation eines Erbanfalls, ober auch nur die Abstädt, Zeit zu gewinnen, der wirkende Grund dieses Benehmens gewesen sehn: aus war's doch so und dabep tritt der merkwürdige Umstand ein, daß der Commissions Nath Shieß, grade als die Freyer am stärksten einbrangen, für seine Untergebene im 21sten Jahre ihres Ausseniam Uetatis sichte, auch erhielt (14). Dum übersiesete er ihr, nicht, was das Inventarium besagte, (denn das war nicht da) sondern was ihm gur dümkte; nicht auf einmal alles, sondern nach dargebotener Gelegenheit nur einige Schulbverschreibungen, heute dies, morgen das (15). Indes war seine Vasse num

- 13) Wenn verschiedene in den Acten angegebene, auch mehr andere Senstaths, Vorschläge rückgängig geworden, so kann die Frau von Goue soldes weder dem Serre Commissions. Rath Thies, noch dessen Gemahlin, benmessen. Ben Ledzeiten ihrer Mutter ließ diese sich öfters durch Klatschereien irre machen, (exempla sunt odiosa) und nach ihrem Tode hat Fürstl. Consistorium in einem Urtheile vom 28sic Jun. 1766., in Sachen Prätorius wider Denesen, worin letztere wegen ihrer Leichtstungsseit in 50 Athle. Strafe genommen ift, den Grund der rückgängig gewordenen Henrathen rechtsträftig bestimmt. Man sehe die Benl. Nr. 44.
- 14) Sollte der Commissions. Rath Thies die ihm hier bengemessenen Absichten gehabt haben, so wurde es grade der unrechte Weg gewes fen senn, für die henrathsbestissene Mamsell Deneken Beniam Actatis zu suchen, um ihre Frener abzuhalten.
- 15) Die Benlage Nr. 73. am Ende, wird ergeben, worin beren Bermosgen, ben Endigung ber Vormundschaft, bestanden habe; die Benstage Nr. 74. wird auch flar machen, daß der Commissions Rath Thies von ihr bamals an Baarschaften nichts in Sanden gehabt.

Die Cassen, und übrigen sichern Obligationen sind ihr sofort, ober wie sie sagt: heute, abgeliesert; die übrigen Berschreibungen aber konnten ihr nicht gleich abgeliesert werden, weil sie sich in ihres Mitsvormundes und nachherigen Unwaldes Händen zur Einklagung be, fanden; und diese sind ihr, sobald die Prozesse beendiget, nach und nach in der Folge, oder, wie sie sagt: morgen, abgeliesert worden.

32 Jahr alt geworben, und er starb ohne Kinder. Seine Witwe aber, welcher er ein beträchtliches Vermögen hinterlassen hatte, verheirathete sich nach einiger Zeit an den Jerrn Generals Major von Rhes. Die demselben damals die Verwickelungen des Phiesschen Vermögens mit dem Vermögen der Demoiselle Deneken ganz oder nur zum Theil bekannt gewesen, ist ein Umstand, worams ber der Entscheidung der Sache nichts ankommen mag, und den man also zu untersuchen überhoben sehn kann.

#### §. 7-

Es war aber nunmehro ber Meg zur ehelichen Verbindung für dieselbe durch den Tob des Herrn Commissions-Raths Thies leichter geworden, und Herr Stegftied von Goue, damals Hofgerichts-Assession zu Wolfenbuttel, verheirathete sich mit ihr im Jahr 1772 (16).

Es ist merkwirdig, daß, da diese Verheirathung nicht gehindert werden konnte, der Gerr General Major von Nieß und dessen Frau Genalin wenigstens sich durch einen Liberations. Schein gegen die wol vorder zu sesenden Amforderungen der Demotselle Deneken und ihres künftigen Gern Sebegenossen sicher zu kellen suchen, und daß dieser Schein wirklich schon entworsen war, und vollzogen sein würde, wenn diese nicht der Vräutigam, Gerr von Goue, durch Verweigerung seiner Mitmuterschrift noch zu verkindern Gelegenheit gesinden hätte (17). Dieser betrat nun nach seiner Verheirathung, da in Frieden die zie fehr verbunkelte Sache nicht zu vermitteln war, die Bahn des Nechst. Drep Jahr gingen über die Ersorschung verloren. Warscheinsch der Commissions-Nath Thies zum Bornmide bestellt sey, verloren. Warscheinsch war ers nicht, denn die genausse Wortspiedung der Registratur des Fürst. Residenz Zunis zeigte auch nicht die kleinste Spur einer solchen Bestellung; darunf ward im Jahr 1775 ein Zeuge zum ewigen Gedächtuss verhört, und in Farde 1775 der Prozest gegen die Frau Generalin von Rhech vor Kochsänst.

§. 8.

- 16) Nachbem nemlich furz zuvor ein angesehener Cavalier ihren Reizen sich entzogen hatte. Durch was für Mittel nun endlich die Benrath mit bem sich sträubenden Herrn von Goue, von ihr zu Stande ges bracht, das ergeben mit mehrern Umffanden die Benlagen Nr. 15. 16.
- 17) Da nach der Benlage Nr. 15, ad Art. 8. et 13. (ben welchem letztern die von der Zeugin angeführte Antwort der Frau von Goue merks würdig ist) dem Herrn Gen. Lieut. von Meth und seiner Gemahlin bekannt geworden war, daß sie für Ansprüchen der Frau von Goue nicht ganz sicher senn möchten, so erforderte es die auch jedem redlischen Manne obliegende Vorsicht dergleichen unnütze Ansprüche in der Geburth zu erstiefen; und dazu war ein Liberations. Schein das fürs zeste Mittel.

Die Frau von Goue, ihres Unrechts sich bewust, war gleich bes reit folden zu unterschreiben, weil aber der herr Gen. Lieutenant, ungewohnt etwas zu erschleichen, auch die Mit-Unterschrift ihres Gemahls forderte, dieser aber, vielleicht nicht informirt genug, sols che weigerte, so wolte derselbe auch ihre alleinige Unterschrift nicht.

Soutage Str. Z.

Die Rlage grundet fich auf bie Thathandlungen :

Daff fid ber Commiffions : Rath Thies fremvillig jum Bormund feiner minderjarigen Bafe aufgeworfen, und ihr Gelb und Guth theils ben, theils nach ber Mutter Lebzeiten, an fich genommen und verwaltet, bavon aber nicht Redmung abgelegt habe.

Dann wurde in Gemagheit biefes Rlaggrundes auf die Production eines gefegmäßis gen Enventariums und auf Ablegung famtlicher Bormundschafte Rechnungen ans getragen. Es murbe alfo actione protutelae directa getlagt.

Man kann es mit vollem Grunde fagen, daß bie eben bargelegte Gefchichtes Ergablung in ben fleinffen Umftanben mahr fen, und wer hatte baber vermuthen mogen, baf bie Frau Generalin von Rhet fabig gewesen fen, bie von ihrem ver-fforbenen Chegenoffen gefürte Bormundschaft und Verwaltung ber Denetichen Gus ter ganglich ju lengnen, und bas noch bagu in ber hohen Sprache beleidigter Uns schuld? bennoch that sie's; sengnete grade gu, und gwar mit dem Infage; Der Klage fehle es esen so fehr am achten Geprage der Wahrheit, als sie ihr, der Fran Beklagtin, fremd seh (18).

Sie, bie felbft in ber Nacht, ober am frihen Morgen, nach bem Absterben ber Frau Magerin Mutter nach Drutte gefommen war, felbft bas Gefb und bie Pfande verschreibungen aus bem Roffer genommen hatte! Gie, die die Frau von Goue fo

18) Daß ber Frau Generalin von Rhet bie Bestellung des Commissions. Rath Thies, ihres erften Gemahle, jum Bormunde ber Damfel Denefen unbefannt und fremd fenn muffen, ift barque leicht abau nehmen, bag folche II Sahr vor ihrer Berheirathung und zwar fchon im Jahre 1737 geschehen, und ihr erfter Bemahl bis im Sahre 1754 nichts zu verwalten batte; auch nach biefer Zeit fur biefelbe weiter feine Weschafte, ale einige Zinfen fur fie gu heben und aus. augahlen beforgte: benn alle übrigen gerichtlichen und verwickelten Arbeiten und Geschäfte hatte ber Cammer Rath Spies als Rechts. gelehrter und Mitvormund auszurichten, woben der Commiffions Rath Thies nichts weiter zu thun batte, als zuweilen feinen Damen herzugeben: moher follte nun alfo bie Frau Beneralin, ba ihr folches von ihrem verftorbenen Manne fo wenig, als von andern, jemals gefagt war, miffen, daß er wirflicher Bormund gemefen fen. Aus Den wenigen und unbedeutenden Gefchaften, Die ber Commiffions Rath Chies für feine Perfon, für die Deneken etwa beforget bat. und wovon feiner Gemahlin außerbem bie wenigften befannt gewore ben find, ober baraus, daß fie an ihrem Tifche mit gegeffen und ges trunfen, fonnte fie auch nicht schließen, baß er fich pro Tutore ge. riret habe. Gie leugnete bamale folglich mit Recht ben Grund ber Rlage, und biefer & hatte bem Dructer erfparet werben fonnen.

Pros. b. Sr. v. Goue, I. Th.

ftrenge gehalten, und fowol als ihr Shegenoffe berfelben so forgfaltig die Beschafs fenheit ihres Bermögens verhehlet hatte! (19)

Gie fügte bingu:

Es könne senn, daß der Commissions Rath, als ein naher Blutdvers wandter, den Pflichten der Verwandtschaft ein rechtschaffnes Genüge geleistet, oft bedurftigen Kath gegeben, und hier und da ils Mandastar einige Geschäfte für die sich den ihm aufhaltende Verwandtin aus gerichtet habe; allein Vormund seh er so wenig gewesen, als er sich das für ausgegeben.

So wurde das Betragen des Commissions: Raths sogar zur verdienstvollen Handlung umgeschaffen! Das Betragen eines Berwandten, der, wenn er zum Kormunde jemals bestellt war, die hauptsächlichsen Pflichten, sowol in Aufehung des Inventariums als der Rechnungen unerfüllt ließ, und wenn er nicht bestellt war, noch weit tadelnswürdiger wurde, weil er dadurch, daß er sich zum Bormunde auswarf und sich öffentlich so nannte, eine gesesmäßige Bevorzumndung versinderte, und dadurch Selegenheit erhielt, das über 50000 Thaler hinansteigende (20) Vermögen seiner Base zur wilkürlichen Disposition an sich zu nehmen, ohne, daß ihn tegend jemand dadei überschen konte.

#### §. 10.

Beylage Rr. I. Die so runde Verneinung des Klaggrundes zog indes am 11ten Marz 1779ein Interlocut nach sich, nach welchem die Fran Klagerin erweisen nung,

daß sich weil. Commissions : Rath Thies als Curator über sie geriet und ihr Bermogen theils gleich nach dem Tobe ihres Baters, theils nach dem Absterben ihrer Mutter an sich genommen und verwaltet habe.

Ein Interlocut, bas, ben Umständen nach, freilich erfolgen muste, das aber gleichwol der Fran Segnerin einen Zeitgewinn von verschiedenen Jahren verschafte z dennoch war sie dannt nicht zufrieden, sondern beschwerte sich ganz ohne Grund über den nachgelassen Verweis, der aber durch eine von der Juristen-Facultät zu Kiel eingehofte Urthel am zten Upril 1781. nochmals für erheblich erkannt, und darauf rechtsfräsig wurde.

So schwer nun auch dieser Beweits seiner Natur nach ist: so hoft boch die Frau von Goue ihn vollständig gefürt zu haben. Er zerfällt in zwen verschiedene Glieber. Simmal:

Daf ber Commiffions : Rath Thies fich als Curator gerirt,

und benn:

Benlage Rr. 2.

bag er bas Denekiche Bermogen an fich genommen und verwaltet habe.

#### g. 11.

Das erfte Glieb ift burch folgende fpecielle Thathandlungen erwiefen.

1) Herr Commiffions Rath Ebies hatte die Grundsticke der Fran Klasgerin in der Qualität eines Vormundes verpachtet, welcher Umstand durch einen Originals Pachts Contrakt erwiesen ist.

2) Er

- 19) So forgfaltig eben nicht; nach ber Benlage Mr. 18. ad Int. 4. ad Art. 5. da in ihrer Gegenwart bas Gelb gezählt und die Obligatios nen aus bem Kaften genommen senn sollen.
- 20) In der Folge wird fich zeigen, daß diefe ganze letzte Periode blos der unrichtigen Einbildung der Frau von Goue fein Dafenn zu danken habe.

2) Er hatte bie Gelber ber Fran Rlagerin unter bem Ramen eines Bors mundes ginsbar untergebracht und bie Binfen bavon erhoben.

Diefe Thathandlung ift burch bie Production einer über 2000 Thaler lautenben Benlagen Fürftlichen Cammer : Deligation bom 5ten Darg 1743. und burch ein Sandfchreis Dr. 3. und 4. ben bes Cammerers Abich erwiesen.

3) Er hatte gerichtliche Rlagen für feine minberjahrige Dichte geführt, und fich felbft barin einen Bormund genannt.

Dies ift burch ein Original : Decret bes Furstl. Refibeng Inte, und burch bie Beplage Dt. 5. an Furstl. Jufig: Cangleb von gedachtem Furstl. Umte eingesandten Acten unter ber Rubrif: Deneficher Bormund Thies gegen bie Gemeine Drutte, bargetban. Benigne Mer. e.

4) Berr Commiffions : Rath Thies hatte fich in vormundschaftlicher Qua: litat von Privatperfonen Bechfel ausstellen laffen.

Er verlieh g. B. an den verftorbenen Geren Soffagermeifter von Beltheim gn Des ftedt auf zween Wechsel 3000 Thaler Denekiche Gelber und hob bavon die Zinsen. Dr. 6. und 7.

Die Original - Wechfel find burch eine befondere, gegen beffen Sohn, ben Berrn geheimen Legations - Rath von Beltheim angestellte Ebitions - Rlage zu ben Acten gekommen, und ba fich bervorthat, baff herr Commiffions Rath Ehies nachher fogar bie auf ihn als Denekichen Bormund ober Mandatar gerichteten Bechfel zus rutgenommen und fich dagegen von den Debitoren neue auf feinen eigenen Ramen gerichtete Pfandverschreibungen hatte ausstellen laffen : fo ift über biefe 3000 Thas ler ein besonderer noch fortbaurender Prozeff entstanden (21).

5) herr Commiffions : Rath Thies hatte fich ber Erziehung ber Frau Klagerin nuterzogen, hatte sie ben sich gehabt, und zur Kirche und Schule gehalten. Er hatte also auch curam persone auf sich ge-

Dies ift burch bie befchwornen Aussagen bes bieffeitigen Zeugens, Ackermanns Bruggemann, welche ber herr General : Major pon Rhet, fo wie Die Aussagen aller übrigen Beugen, gelten laffen muß, weil er mit feinen Sinreden bagegen formlich praclubirt ift, erwiefen.

Gedachter Bruggemann bat furglich nachstebenbe Borgange beponirt:

herr Commiffions : Rath habe feine Bafe, ale ein Rind von gwolf Sahs Beplage Rr. S. ren, bon Wolfenbuttel weg und ju fich nach Salchter genommen, habe sie alba erzogen, im Christenthume unterrichten und zum beit. Abends mahle gehen lassen, gleichwie er benn auch für ihren Unterhalt geforgt, und überall als ihr Vormund gehandelt habe.

Alle biefe Dinge wollte zwar bie Fran Generalin von Rhet fur eble Berdienfte Sandlungen eines liebevollen Bluteverwandten, feinesweges aber fur bormunds fchaftliche Pflichten gelten laffen; wenn aber ber Berr Commiffions : Rath nach feinen

21) Der Commiffions, Rath Thies übernahm 1759. Diefe 3000 Riblr. für den herrn von Beltheim an die Mamfel Denefen zu bezahlen, und wurde baher gedachter Berr von Beltheim Schuldner von Thies. Es verftand fich folglich von felbft, daß die neuen Obligas tionen auf des neuen Glaubigers Namen geschrieben werden muften. Thies, welcher nunmehro Schuldner ber Mamfel Denefen mar, hat ihr auch diese 3000 Rthlr. burch Ueberweisung eines andern Capitale einige Monathe nachher richtig bezahlt; man febe biefere balb bie Benlage Dr. 86.

Mr. C. und M.

feinen eignen Aeufferungen nicht als Vetter, sondern als Vormund, bas Denekiche Gelb an sich nahm und andlieh, klagte und sich verklagen ließ, und sich selbst Denekscher Vormund nannte: so folgt, daß er seine Base nicht als naher Blutdverwandter, sondern als Vormund zu sich nahm, erzog, und in der Religion unterrichten ließ.

Der Herr Cammer-Rath Spies, obgleich ber Hauptzeuge der Gegner, beftätiget diese Aussagen des Ackermanns Brüggemann mit großem Ernst, und sest die Bormunbschaft des Commissions-Raths, dersetbe sen wurklich als Bormund bestellt gewesen, ober er habe als Bormund gerirt, ins hellste Licht.

Beplage Mr. 9. Er bezeuget in bren verschiednen Werhoren:

Der Herr Commissions : Nath Thies habe sich nicht nur statt eines Bormundes geriet, sondern seh auch wurklich vom Fürstl. Residenz : Umt eidlich dazu verpflichtet. "Erhabe diesem gemäß das Deneksche Bermögen, "insbesondere das bare Geld, und die Documente an sich genommen, habe dasselbe verwätet, und unter vormundschaftlichem Namen Constructe geschlossen, Geld ausgenommen und ausgestelzen, auch Processe "geführt.

Das alles bezeugt er so beutlich, so fest, so umståndlich, daß, wenn nun noch jemand an dem vormundschaftlichen Betragen des Commissions :Rath Thies zwei-feln wollte, dem Philosophen Phyrro leicht zu verzeihen sonn wurde, daß er an sein eignen Dasenn zweiselte.

#### §. 12.

Das andere Glied des auferlegten Beweises, bag nemlich herr Commissions : Rath Thies bas Denekiche Bermogen an fich genommen und verwaltet habe,

ift eben fo vollftanbig ine Licht ber Wahrheit geftellt.

1) Folgt aus dem schon oben bemerkten Umftande, daß herr Commissions-Rath Thies 2000 Thir. Deneksche Gelber ben Fürstl. Cammer belegte und die Zinsen erhob, das hinnehmen und Berwalten von selbst.

Beplage Rr. 2. Treten hier wieder die Aussagen des Herrn Cammer Raths Spies ein. Dieser bezeugt mit den klarsten Worten: "Daß das Geld von der Witwe Deneken, so wie sie es erübriget

"Daff das Geld von der Witwe Deneken, so wie sie es erübriget "gehabt, dem Commissions "Rath dargebracht sen, der es sodann "ausgeliehen und die Pfandverschreibungen der Mutter adgesiefert habe. "Rach ihrem Tode habe er die Obstgationen an sich genommen, selesibes aber der Frau von Goue zurückgegeben, sobald sie vom Laus "dies derhern sie mindig erklatt worden, namlich im 21sten Jahrentarium "ober einer andern Grundlage, auch nicht aus einem Anventarium "ober einer andern Grundlage, auch nicht auf einmas geschefen, sonzbern allmälig, so wie es die Gelegenheit gestigt, und die Gelber einz "gekonmen, ober ausgesiehen wären. Er wisse jedoch diese Ertradition "nicht aus eigner Kenntniss und Gegewaart, sondern nur aus dem "Mande des Commissions "Raths. Von dem eigentlichen Vestande "des Denekschen Vernagens könne er nicht zeugen, auch nicht das "bes Denekschen Vernagens könne er nicht zeugen, auch nicht das "bes Denekschen Veraul nicht das gestaltung sen siederall nicht abgelegt. (22.)

G. 13.

22) Diese hier angesuhrten Aussagen bes Cammer, Rath Spies sind nicht gant treu ausgehoben, indem alles, was den Behauptungen ber Frau von Goue widrig geschienen, ausgelassen ift. Man sehe dieserhalb die Zeugen, Werhore selbst in den Beplagen Nr. 9, 10, 11. Tale to the state of the state

Dad biefer Ausfage nahm alfo herr Thies nach ber Witwe Deneten Lobe beren famtliches Bernidgen an fich, und verwaltete es funf Jahre lang vollstans big, nämlich vom Tode ber Mutter bis zur Majorennitäts : Erklärung ber Tochs ter von ihrem 17ten bis in ihr 21stes Jahr, und obwol ber Herr Zeuge von einer Heransgabe bes Bermogens spricht: so ift er boch baben nicht gegenwartig gewefen, weiff auch nicht, ob bie Muslieferung vollstandig gefcheben, alles Geld, alle Pfanbverfdreibungen ansgehanbiget worben.

3) Durch bas Zeugnif bes Ackermanns Bruggemann wird ber mabre Bufammenhang noch naber und umftandlicher entwickelt. Es faßt furg-

lich folgendes in sich:

na folgenoes in plat.
"Er, Zeuge, habe die Landwirthschaft der Witwe Deneken in den Bepl. Nr. 13,
"seten Jahren ihres Lebens geführt, Ausgabe und Sinname ge"habt; Er habe das Geld, so wie es eingekommen, zuken, in Beutek
"haden und in die Geldkoffers legen mussen. Wenn die Witwe ein
"Capital benjammen gehabt, habe sie solches zu dem Sommissiones.
"Kath gebracht, der os anter seinem eignen Namen zinsbar and "gefieben. In ber Racht, ba bie Witwe Deneten berftorben, mare "bie Fran Commiffions = Rathin Chies, nachmalige Frau von Rhet, "noch vor Anbruch des Tages nach Drutte gesommen, ind habe "die beiden Kasten, worin sich das baare Geld und die Phisga-"tionen besunden, mit sich nach Halcher gesührt. Wenigstens bren "und vierzig tausend Thaler waren ben dem Absterben der Witte "Binsbar verliehen, und fieben andere taufend Thater baar vor: "handen gewesen, aufferbem noch die nachher für acht tausend Thas "ler verkauften Grundstücke und das Mobiliar Wermögen. Er, "Beuge, wiffe bas baher genau (23) weil er bie Dbligationen mehr "wie einmal in Banben gehabt und gelefen, das baare Gelb aber

Die Benlage Nummer 13. ift bie vollständige Musfage biefes Beugens, Die jeben unbefangenen Lefer bon ber Gerechtigkeit und bem guten Grunde bes ans

geffellten Prozeffes überzeugen wird.

4) Mit biefer Bruggemannichen Deposition harmonirt bas Bekenntniff einer anbern Bengin, bes Actermanns Jenfees Chefran, aufs genaucfte.

Diefe Zeugin bat ausgefagt:

"Gie mare, als eine nabe Bermandtin, viel mit ber Bitwe Denefen Beyl. Rr. 18. "umgegangen; biefelbe habe zween Gelbtoffers gehabt, worin fie, "Bengin, oftere Gelb fcutten muffen. Fruh Morgens, nach bem "Ableben ber Witwe Deneten, ware bie Frau Commiffions- Rathin "Thies, nachmalige Frau Generalin von Rhes, ind Sterbehaus ge-"fommen, und habe diese beiden Gelbfoffer mit fich nach Salchter ge-"nommen. Sie habe gesehen, baf bie Frau Generalin mit ber bas "maligen Demoiselle Deneken und bem Ackermann Bruggemann "bas Gelb in ben Roffer gelegt hatten, welcher fo fchwer gewefen, "baff ber Rucht, welcher bemfelben ans bem haufe in ben Wagen ,, reagen inuffen, ausgerufen: Er wolle lieber einen funf himten Sact mit Korn tragen, (24)

23) Die Genauigfeit tes Zeugen wird aus ben Benlagen Dr. 65 und 66. wie auch aus ben vielen Rullen, welche er ben jeder Belegenheit ans bringt, mit mehrerm erhellen.

24) In Diefem Koffer follen nach ber Benlage Dr. 13. ad Art. 10. ad Int. 4. ad Art. 11. und ad Art. 12. 7000 Rthfr. baar, und zwar mehren Pros. d. S. v. Goue, 1. Th.

"And noch ben lebzeiten ber Witwe Deneken ware viel Gelb nach "Salchter gebracht, und ob ihr wol ber Aufenthalt ihrer Tochter "zu Halchter fehr unangenehm gewesen, weil dieselbe alba nicht gut "gehalten worden: so habe sie boch, eben weil sie bem Commissiones "Nath Thies so viel Gelb in die Hande gegeben, ihre Tochter von ihm "wegzunehmen Bebenken getragen.

#### §. 14.

Seber unpartheilische Freund der Wahrheit wird sich nun zwar ans diesen so klar erwiesenen That. Sachen (25) von der Gerechtigkeit der Klage schon völlig überzeugt sählen, und der Frau Klägerin sein Mitseiden nicht verfagen können, die als ein Kind von zwöss Fahren aus den Hunden ihrer Estern genommen wurde, und nachdem sie diese in ihrem 16ten Jahre durch den Tod versoren hatte, der alleinigen Ausstädt eines Verwandten überlassen bieb, der unter dem Vorwande der Liebe und der nachen Blute Freundschaft sich zum Vormund answarf, und ihr Vermögen an sich nachn, niemals aber vollständig zwückgab; indes wird doch nicht undienlich seyn, noch kürzlich zweenen Einwürsen zu begegnen, die theils von dem Jerru Gegner, theils auch wol von andern von der wahren Besschaften der Sache nicht genugsam unterrichteten Personen, geäussert vors den sind.

S. 15.

Der erfte Ginwurf ift:

Daß, wenn auch ber Commissions Rath Thieb das Vermögen feis ner Base an sich genommen und verwaltet habe, ihr solches bennoch, nach ber Aussage bes Herrn Cammer-Raths Spies nach geschehener Majorennitäts-Erklarung wieder zurückzegeben worden.

Allein eine etwas tiefer gehende Untersuchung ber damaligen Lage ber Fran Klasgerin und der Art, wie diese Ablieferung geschehen seyn soll, hebt den Einwurf ganglich.

Der Commissions Rath wich namlich bamals von der Worschrift der Geseund der vormandschaftlichen Pflichten auf die tabelnswärdigste Art ab; Statt ein Inventarium zum Grunde zu legen, richtige vollständige Rechnungen anzusertigen, und solche dem obervormundschaftlichen Umte zur Monitur und Abname eins zureichen, begnügte er sich mit einer ausgergerichtlichen ganz unvollständigen Ablies ferung an seine junge unersahren Curandin (26). Diese Andieserung geschaft,

mehrentheils (also über die Salfte) mithin wenigstens 4000 Athlr. Roßgeld, 1400 Athlr. feine & Snücke und bergleichen, wie auch 1600 Athlr. Gold gewesen seyn. Das Gewicht dieses sämtlichen Geldes macht wenigstens 350 Pfund aus. Nimt man nun hierzu das wahrscheinliche Gewicht des mit Meßing beschlagen gewesen senn sollenden Kossers, so machet solches zum wenigsten eine Schwere von 400 Pfund aus. Es muß also wol dieser Träger ein Nachs kömmling des berühmten Milo Erotoniates gewesen sewn.

- 25) Ift ein Schreibfehler, soll heißen: Erzählungen ber Herren Vettern und Frau Basen.
- 26) Der Cammer, Rath Spies war Mitvormund, umb felbiger hat fast alle ben ber Vormundschaft vorkommenden Geschäfte, und sogar auch



nach der Aussage des Herrn Cammer Raths Spies, zwischen ihrem roten und 21sten Jahre (27), geschah nach und nach, ohne alles Berzeichniss und ohne schriftliche Verechnung der Ausstänfte von den versossenen Jahren (28). Wie war es boch möglich, dass ein Francenzimmer, in dem Alter, den den Umständen demeteilen konnte, ob sie das ganze Vermögen, alle Capitalien, alle Ausstünste erzbielt, sie, die nicht einmal ein generelles Verzeichniss in Handenden demeteilen konnte, od sie das ganze Vermögen, alle Capitalien, alle Ausstünste erzbielt, sie, die nicht einmal ein generelles Verzeichniss in Kadnden hatte und nicht wusse, was der ihrer Mutter Ableden an daarem Gelde und Activ Forderungen vorhanden gewosen war. Der Vormund konnte die Eumme des Vermögens so doch oder so niedrig angeben, als er wolke, die Eurandin nunkt es glauben; weil sie der Mangel des Inventariums in Dunkelheit und Ungewissbeit ließ, was ihre Ekreun undgelassen hatten, und was sie fordern Konnte. Währe aber and, ein Inventarium da gewosen; so muste sich doch die minderjährige von der ganzen Welt verlassen Verwandtin in threr damaligen Lage alles gesalen lassen, und wurfe es nicht wegen, Ungufriedenheit und Mistrauen über das Vertragen ihres Bormundes zu äussen, Ungufriedenheit und Mistrauen über das Vertragen ihres Bormundes zu äussen, und werschaffen gewöhnlichen Respect zu verschaffen gewosst hatte. Auch hatte sie Nies and zu gang zu ihr versperrt war, und sie um die Zeit nicht einmal mit ihnen reden dursste (29). Was fonnte sie auch vom Lauf weltlicher Geschäfte wissen, da sie die wenighe Seit zur Ersellichaft gezogen war, und wie wenig bekümmert sich überzhaupt ein Francuzimmer von 16 oder 20 Jahren um solche Dinge? Durch die nicht auf einmal, sondern aus mit der einmal, sondern aus die dies vernögene zu überselbein genung hatte bewurheilen Werzeld, da sie beie Vernögene durch ein Francuzimmer von 16 oder 20 Jahren um solche Dinge? Durch die Werzeldingen musste sein ein Vernach sie der einwal, dase, kein

auch die mehrste Einnahme und Ausgabe der Gelder besorget. Man sehe dieserhalb den dritten Theil dieses Prozesses, besonders die Berg, lage Nr. 77. Die wenige Einnahme, die Thies gehabt, bestand in dem baaren Geldvorrathe, welchen die Mamsell Deneken selbst mit gezählet hatte, in Pachts und Inventauiens Geldvern, und in einis gen Zinsen von liquiden Capitalien, so sämtlich durch die vorhandes nen Contracte und Obligationen ihr in einer Stunde berechnet wers den konnten. Wenn eine schristlich versaste Rechnung mit dem gehörigen Vermögens; Zustande nöchig war, und ihr nicht überlies fert ist, so war dieses nicht Thies, sondern des Mitvormundes Schuld, der alle dergleichen schriftliche Ausstätz zu versertigen übers nommen hatte, und selbst den Inventur gegenwärtig gewesen war. Man sehe deshalb die Beplage Nr. 77. worin er sich die Diäs ten dassur anrechnet.

27) Hier muß wiederum ein Druckfehler senn. Der Cammer, Rath Spiest sagt in der Benlage Nr. 9. ad Int. 17. ad Art. 17. die Ablies ferung sen geschehen, sobald sie majorenn geworden.

Man febr bje Plote Reg.

- 28) Man fehe bieferwegen die vorige Dote Dr. 15. und 26.
- 29) Man febe bie Dote Dr. 5.

nach ber Ausfage bes herrn Cammer : Raths Spies, auffer ben Grunbflucken (30) über 18000 Thaler, nach ber Ansfage bes Ackermanns Bruggemann aber über 50000 Thaler betragen hat, die Berechnung eines folden Bermogens und ber 50000 Thater betragen hat, die Berechnung eines solchen Bermögens und der davon fallenden Zinsen in ihrem gangen Umfange zu übersehen und zu prüfen, dazu reicht kaum die Erfahrung eines in Rechnungs solchähren gran gewordenen Mannes zu, nimmer aber die Kräfte eines 16 bis 20jährigen Frauenzimmers, besonders da die Rechnung einen Zeitraum von vielen Jahren in sich faste, und das Gelb nicht an öffentliche Capitalia auf dem Namen des Gemmissonen versiehen war, auch so viel Denessiche Capitalia auf dem Namen des Gemmissones Raths Thies selbs felbst belegt waren, wie z. B. ein Capital zu 4000 Thater, ben denen Herren von Albensleben (31), ein Theil der an die Herren von Welthelm gegebenen Summe zu 5300 Thir. (32) und ein an dem Bauer Bitel verliehenes Cavital, welches noch bis dies Ernübe auf Phiesschen Namen sehrt, und auch unter pital, welches noch bis diese Etunde auf Thiesschen Namen fieht, und auch unter biesem Namen von der Frau Generalin von Ribes eingeklagt ift (33). Wie konnte die Demoifelle Beneken ben dieser unordenklich verwickelten Abministration, ba ihr eigenes Gelb auf bem Ramen ihres Bormundes fand, wie konnte fie ba gehörig bemtheilen, ob fie ben ber Ublieferung, die allmatig in funf Jahren geschahe, ihr ganzes Vermögen vollständig erhielt? Ueberhaupt weiß selbst ber Berr Cammer = Rath Spies, der einzige unter allen Zeugen, ber von einer Auslieferung fpricht, nichts gewiffes und zwerlaffiges bavon, indem er eines Theils

- 4130) Ift abermals irrig ertrahiret. Man fehe bie Benlage Mr. 9. ad Art. 3. wo ber Cammer, Rath Spies Die Grund, Sticke von benen 18000 Thir. nicht ausschließt, und auch nicht fagt, daß ihr Berg aspalaulmogen diefe Summe überfliegen hatte.
  - 31) Die Driginal Obligation und darunter befindliche Ceffion beweifet. bag diefes Alvenslebenfche Capital von Thies erft am ioten Gulius 1760. nachdem die Frau von Goue langft majorenn, durch Ceffion von bem Juben Coppel acquiriret und nachhero ihr folches gur Bezahlung ber Beltheimschen 3000 Rthlr, überwiefen fen. Das Alvenslebeniche Capital alfo fann von Deneffchen Gelbern auf bes Commiffions : Rath Thies Nahmen nicht belegt fenn; benn ber Sube Coppel hatte feine Deneffche Gelber und hieß nicht Thies.
  - 32) Diefer Paffus befindet fich hier durch einen Drudfehler. In ben Acten ift nie die Rede von Beltheimschen 5300 Rthlr. gemefen. Der Commiffions Rath Thies hatte gwar auf 5 Bechfel, welche alle nach ber Wittve Denefen Lobe erft ausgestellet find, 5600 Rthl. fur feine eigene Perfon ju fordern; allein bie bier gedachten 5300 Rthl. und bie im Zeugen : Berbor von Bruggemann erwähn, ten 6000 Rthl. in zwenen Obligationen, jede zu 3000 Rthl., welche ben ber Mutter Tobe noch ausgestanden haben follen, agnosciret ber Berr Ober, Cammerherr von Beltheim nicht, fculbig gewefen gie fenn. Man fehe bie Benlage Dr. 70. 29) Particle by Revised Lat. 16
  - 33) Man febe die Note Dr. 4.

Theils babet überal nicht gegenwartig gewesen ift, weldes auch, ba fünf Jahre damit zugebracht sind, nicht einmal möglich war, andern Theils aber feine ganze Missenschaft sich nur auf einige beilaufige Aensserngen des Commissions. Phaths Theis (34) gründet, wie er benn seine Unwissenheit über den allein ents scheibenden Umstand:

ob alles Gelb und alle Obligationen ausgeliefert worden, felbst eingestanden bat.

Der Ginwurf ber ichon gefchehenen Extrabition fallt alfo ganglich weg.

### G. 16.

Der anbere Ginwurf, der bin und wieber auffergerichtlich geauffert ift, befiebet barin,

bag es unbegreiflich fen, wie ein Landmann aus einem Ackerhofe ein über 50000 Thaler hinansteigendes Vermögen habe erwerben konnen. (35)

Nun ist zwar, sobald unverwerkliche Zeugen die wirkliche Existenz eines so großen Wermigend beschworen haben, die nahere Untersindung, aus welchen Quellen bieser Reichthum zusammengestossen sehn möge? zu berjenigen Ueberzeugung, wels der Richter zur Fällung eines Urtheils nothig hat, gar nicht ersvertich, vielmehr muß berselbe bey den Acten und den darin liegenden Beweisthamern stehen bleiben, indes legt sich doch jener Simwurf, selbst bey einer solchen Ausstellen der Quellen des entstandenen Reichthums, diesmal als eine ganz ungegründete Vermutzung dar.

Nach der Anssage des Ackermanns Brüggemann waren ben dem im Jahre 1737. erfolgten Absterben des Baters der Fran Klägerin an Capital 13000 That ler vorhanden (36); rechnet man bazu den Werth der nachher für 8000 Thaler

Beplage Rr.

- 34) Rein! Auch auf die Agnition ber Frau von Goue felbst. Man fehe die Benlage Ar. 10. ad Int. 4. ad Art. 8.
- 35) Es wird freilich dieses der ganzen Welt immer unbegreiflich scheinen, daß aber die Begriffe der Frau von Goue solches zu fassen leicht im Stande sind, daran sind des Autoris punktliche Rechnungen in der Beplage Nr. 19. schuld.
- 36) Der Cammer, Rath Spies ist schon vor 1735. des verstorbenem Peter Deneken Abvocat und Consulent gewesen, wie unzählige ges richtliche Acten und die von der Frau von Goue den Kürstl. Justig. Canzley selbst edirten Deservit, Rechnungen von 1735. erweisen; er ist auch nachmals der Mutter der Frau von Goue die an ihr seliges Ende, imgleichen der Frau von Goue selbst die 1765. in diesen Quas litäten bedient gewesen, wie solches gleichfalls die von der Frau von Goue edirten Seripturen, besonders die Deservit, Rechnungen von 1736. an, bis 1765. (man sehe die Beplage 77.) und die vielen ges richtlichen, auch die von dem Herrn Ammann Kern an Kürstl. Jussig: Canzlen eingelieserten Acten darlegen. Derselbe hat serner, wie eben

Beyl. Rr. 19. Thalern (38). Die Beylage Num. 19. ergiebt nun beutlich, daß, wenn man

eben diese Acten ausweisen, alle Geld, Geschäfte, Bergleiche, und sonst alles, wozu eine rechtliche Klugheit und Vorsichtigkeit erfordert wurde, sür Vater, Mutter und Tochter in una serie besorget; er konnte also gewiß am sichersten und voch ein dere Denekens und von der Mutter Nachlasse urtheilen, und davon die beste Wissenschaft haben, wenigstens mehr als ein einfältiger Bauer, der nicht einmal recht lesen und schreiben kann (man sehe die Benlage Nr. 65.) der, als Peter Deneke starb, ein Bursche von etwan 15 Jahren war (man sehe die Benlage Nr. 13. ad Int. generale 1.); der in spättern Jahren nicht einmal Wechsel von Obligationen, falsche von richtigen zu unterscheiden gewust haben soll, wie die Frau von Goue in der Benlage Nr. 79. in monito 6. selbst fagt.

Diefer Cammer, Rath Spies mun fagt in ber Benlage Rr. 11. ad Art. 4. außer kleinen Capitalien von 50 und 100 Rthl. so ben Bauern ausgestanden, hatte Peter Deneke fein baar Geld, wol aber die hofe nachgelassen.

In der Benlage Nr. 66. find diese Capitalien specifice aufgefühe ret, und betragen in allen, außer denen Capitalien, welche zu Acquis rirung einiger Gerechtsame des Hoses, die mit selbigen nachhero verkauft sind, und also mit unter der Kaufsumme steden, 430 Rthl.

Das geneigte Publifum wird also im Stande senn zu urtheilen, welchem Zeugen, ba fie sich in Absicht des väterlichen Nachlaffes so fehr wibersprechen, der mehrste Glauben benzumeffen sen.

- 37) Diese Grundstücke sind nicht für 8000, sondern für 8300 Rehle, und mit bem Inventario für 9137 Rehl. 12 Ggr. 4 Pf. verkauft.
- 38) Wenn man annimt, daß das Inventarium der Hofe, ohngeachtet die Witwe Deneken ein weit stärkeres Vermögen hinterlassen, ben dem Absterben ihres Wannes, mit dem was sie selbst hinterlassen, gleich gewesen wäre, und daß auch der Werth und der Ertrag derz selbsen (mit den zugekauften Gerechtsamen, zum Bepspiele, Zehnten bennahe von dem ganzen Dorfe Drütte, der Dienst Frenheit von seinen Hosen z.) im Jahre 1737 mit dem nachherigen, durch den im Jahre 1757. geschehenen Verkauf, herausgebrachten Werthe in Gleichgewicht gestanden hätte, so würde Peter Denekens ganzes



bie Nugung 31 5 von hundert annimmt, und die jedesjährige Auszung, so wie es eine vormundschaftliche Verwaltung erfordert, wiederum zum Capital schlägt, bei dem Absterben der Witwe Veneken ein Vermögen von 48049 Chaler vors handen gewesen seyn könne (39). Wenn man nun auch bedenker, daß die Russ

Bermögen ben seinem Ableben etwan gewesen senn 9567 Richkr. 12 Ggr. 4 Pf. Nimt man hierzu den wahrscheinlichen Werth der ben solchem Bauersmanne vorhandenen Mobilien und Effecten, so würde man vielleicht das ganze 1737. vorhanden gewesene Corpus bonorum in numero rotundo anschlagen können auf 10000 Athlikes muß also, wenn hier das Denekesche Vermögen 1737. zu 21000 Rthl. angegeben wird, ein Druckschler eingeschlichen sein.

- 39) Der Verfasser glaubte vorhin einem übel unterrichteten Bauern, der von den Zeiten seiner Kindheit, ehe sein Verstand reif geworden, deponirt, mehr Zutrauen schuldig zu senn, als einem siebenzigjähris gen Consulenten der Estern seiner Prinzipalin, den er selbst zum Zeugen vorschlug, und nahm des erstern Träumerenen von Peter Denekens großen Capitalien für Wahrheiten an. Jest aber sieher er das Irrige seines Vorurtheils und die Täusschung ein.
  - b) Er nahm damahls an, die Witwe Deneken nebst ihrer Tochter habe ben ihrer weitläuftigen haushaltung fast nicht das Geringste verzehrt, da doch, wie die Beplage Nr. 45. ergiebt, dieselbe für ihre Tochter oft in einem Jahre an die 300 Rthl. für Kleidungssstücke, ohne ihre eigenen zu rechnen, ausgegeben hat, und von diesem Irrsthume ist er nummehro auch geheilet.
- c) Damahls glaubte er, ber jahrliche Ueberschuß ber Einkinfte habe in jenen Zeiten stets zu 5 pro Cent Zinsen, fürs Jahr, und zwar an bemselben Tage, ba dieser Ueberschuß ersistirte, sicher unterges bracht werben können, die Zeit aber hat diese Meinung ausgeloscht.
  - d) Er seite ehebem voraus, ein onereuser Bauerhof könne jährlich seinen Werth mit 5 pro Eent, und zwar solchergestalt verzinsen, daß biese Zinsen nach Abzug der Haushaltungskosten, mit dem Schlusse jeden Jahrs zu Capital gemacht werden könnten. Da aber der Autor inzwischen verschiedne abliche Gerichte zur Verwaltung bekommen, und also von dem wahren Ertrage der Bauerhose bessere Kenntnisse erhalten hat, so bedauert er anjesto seine damahlige Leichtgläubigkeit. Er wird also das geehrte Publicum zu seiner Zeit ehrsurchtsvoll um Verzeihung bitten, daß er dasselbe mit diesen seinen grundlosen Vorwurtheilen

jung eines Grundstäcks burch gute Wirthschaft viel höher, als zu fünf von Innbert angeschlagen werden könne; daß die Witwe Deneken eine sehr sparsame und genaue Wirthin war, und daß der Unterhalt ihrer Tochter zu Halchter bey der strengen Erziehung wenig koftete; so wird die Angabe der diestlicken Zeugen, daß bei dem Abstreben der Witwe Deneken, ausser den Grundstäcken ein Vermögen von wenigstenst 43000 bis 50000 Thaker wordanden gewesen sey, selyr begreisslich, und seber Zweisel verschwindet, (40) mithin and der Einwurf.

#### §. 17.

Um so herber wird aber jeder, dem Gesihlt und Theilnehmung von der Nattur nicht bersagt ward, das disherige Schiessal der Frau Klägerin finden. (41) Unter dem Vorwand einer bessern Erziehung drängte sich mit allen Schein einer liebevollen Vorproge ihr Vetter an sie, und unter dem Vorwande einer vorsichtigern und bessern Vetter an sie, und unter dem Vorwande einer vorsichtigern und bessern Vetwaltung ihres Vermögens, nahm er solches am Ende ganz an sich. Niemand bekümmerte sich um sie, denn Federmann glaubte sie in den Händen eines so nahm eines so nahme sind vernachten gut ausgehoben. Keinem Menschen konnte sie sich anvertrauen, denn Niemand durste sich ihr nähern. Alle Henraths Vorschläge wurden vereitelt, weil sie dem Vetter Prozes droches

urtheilen unterhalten und darauf für seine Elientin eine sehr wohle meinende, aber zu wenig überdachte Rechnung gedauet hat. Einige Kenner wollen zwar behaupten, daß die in der Benlage Nr. 19. bes sindliche Rechnung die Honigtopse. Rechnung der Bauerin in der befannten Fabel weit übertreffe; allein sie sind gewiß zu gutig, und kann der Verfasser dieses Lob nunmehro nicht annehmen. Daß nun der Frau von Goue Mutter mit einem Abepten in Befanntschaft gestanden, davon, so wie auch von Schatzgräberenen, schweigt die Geschichte. Der Verfasser ersennet auch jest, daß die Sparsamseit derselben Ruhm genug verdiene, wenn sie in 17 Jahren aus etwan 10000 Rthl. ererbtem Vermögen ihres Mannes, die ihrer Tochter in der Benlage Nr. 66. berechneten 19357 Rthl. 18 Ggr. 4 Pf. ohne das Mobiliar Vermögen, zusammen gebracht hat.

- 40) In jetigen verderbten Zeiten, wo leiber die Evidenz über blinden Glauben und Vorurtheil die Oberhand zu behalten scheinet, möchte die Frau von Goue wol gar das Unglück erleben, daß noch mehrere Zweifel entstünden, zumahl wenn der Leser siehet, wie pünktlich der herr Verfasser in seinen Nechnungen und Angaben zu versahren ges wohnt ist, und wie es ihm auf einige tausend, sollten es auch zehn tausend Thaler sen, mehr oder weniger nicht ankommt.
- 41) Diesen hochgespannten &. schrieb ber Verfasser nicht für frenge Untersucher, auf die ein Bombast von Klageliedern im allgemeinen feine Wirkung thut, sondern nur für die empfindelnden Personen, denen das zerrissene Gewebe einer armen Spinne schon Thranen auspresset.

ten. Dur einen geringen Theil ihres Bermogens erhielt fie, und ber groffere blieb in ben Sanden bes frenwilligen Bormundes. 2118 fie fich nach feinem blieb in den Kanden des fremilligen Wormundes. Als sie sich nach einem Tode mit Mahe durch eine Herrat von seiner Frau Witwe entfernt hatte, konnte sie in Gute eine vollskadige Verechnung ihres Vermögens nicht erhalten, und nachdem sie nun den dornigten Pfad des Prozesses au detreten gezwungen war; so leuguret ihre Gegnerin, gegen alle Eridenz und gegen offendare besiere lieberzeugung, die vormundschaftliche Dualität, und bereitete sich dadurch den Weg zu einem unabschlichen Prozesse, der eben deswegen mit ausserter Behutesamkeit gefähret werden, und doch daben nothwendig unangenehme Incident. Puntet veransassen muße. Veler wahreskeinstellt nach deswestanden, viele stehen mahrscheinlich noch bevor.

#### rest had a special and special special

Micht zu gedenken ber baufigen gegenfeitigen Frift: Bitten, die in ber erften Inftang fast jedesmal ben Tag, da dieffeits reproduzivet murbe, jum Borschein gekommen find, und ber besondern Langfamkeit, wodned die erste Instanz erst in einem Zeitraume von drei Jahren zum Ende kam (42), steckte der Beweits über ben boppelten Umftanb

fowol ber geführten Bormunbichaft, als auch ber an fich genommenen

Es ift bekannt, bag ein Protutor eben bie Obliegenheiten habe, ale ein wurt-lich bestellter Tutor, umd lex 4. D. de eo qui pro tutore, fagt flar:

Qui pro tutore negotia gerit, eandem fidem en diligentiam præfat, quam verus tutor.

Num aber nung ein wirklicher Bormund, sobald die Verwaltung bes Vermos gens erwiesen ift, dem gewesenen Pupillen Rechnung ablegen, ohne daß ber Pus pill befondern Erweis bes Umftanbes,

bag ber Bormund fein Bermogen borber an fich genommen habe, au führen nothig hatte, weil biefes Hinnehmen vorausgesest wird, und fich eine Bermaltung eines Bermögens ohne vorausgegangene Ginkaffkung bestelben gar nicht gebenken läßt.

Der Zusaß der Urtel vom 11. Marg 1779. bag ber Commissions Rath Thies bas verwaltete Vermögen an sich genommen habe,

fcheint alfo vollig überfluffig zu fenn, ob er wol ben Beweis überaus befchwers Yich macht.

3war fiehen im lege t. S. fin. D. de eo, qui pro tutore &c. Die Morte: Si omnino non attigerit tutelam, non renebitur.

42) Der britte Theil biefes Prozeffes wird barlegen , baf auch felbft eine blofe Duplic Schrift gegen die Beantwortung ber Monitorum mes nigftens 6 Friftbitten und ein paar Reffitutions Gefuche von ber boch völlig inftructen Frau von Goue erfordert, und daß fie dens noch in 9 Monaten nicht ju Stande gebracht werden fann. Balb wird auch biefe Inftang ebenfalls das britte Jahr erreichen. Als ber Berfaffer biefen & anfing, bachte er nicht an ben Splitter und Balfen im Evangelio.

pros. d. S. v. Soue, r. Th. 11 30 110 5 11 3 110 110

allein biefes Gefeg rebet nur bon bem Falle,

wenn fich jemand blos in Unfehung ber Perfon eines Minderjähris gen als Bormund gerirt und fich mit ber Berwaltung bes Bermds gens überall nicht beschäftiget bat.

Auch war ber Frau von Goue ber Beweis über Die Berwaltung bes Bermogens zu führen gar leicht, nur ber Bufaß,

> bag ber Commiffione : Rath bas verwaltete Bermogen vorher an fich genommen babe,

dieser Zusaß, der befonders erwiesen werden folte, war es, beffen sie überhos ben zu fehn wunschte. Gie hat beswegen eine Juffanz erhoben, wiewol mit ungludtlichem Erfolge, und um bie Sache nicht felbst aufzuhalten, hat fie fich beruhigen und ben beschwerlichen Beweis führen muffen.

#### 19.

In eben bem 1770ften Sabre lieb bie nun verfforbene Frau Generalin von Mhet vom Fürstl. Leihhause ein Capital von 10000 Thaler, wofür sie bas Gut Halater, gur gerichtlichen Lopvothek seben ließ. Um bies Anlehn zu erhalten, suche sie ben Hochfürstl. Justig : Canzley um einen Befchwerungs : Schein das hin nach,

baff auf bem Gute Halchter nicht mehr, als etwa 6000 Thaler ges wichtliche Schulben hafteten.

Da bie Fran von Boue megen ihrer Anfprudje offenbar ein fillichweigenbes Uns terpfands Mecht an bem Gute Salchter bat: fo tonnte ihr bie Ertheilung eines fols chen Befchwerungs : Scheins nicht gleichgultig fenn, und es war ihr wol nicht zu verbenten, wenn fie ihre Rechte gegen bie Unlegung einer gerichtlichen Sys pothet auf bas gebachte Gut vermahrte, und biefelbe gu verhindern fuchte, bennt ob fie gleich mit ihrem gefeslichen privilegirten Unterpfands = Rechte, bas noch dagu, ber Zeit nach, früher ift, ben Borgang vor jeder gerichtlichen Dyposthek-Forberung haben wird: so war doch ein kunftiger Prioritate : Streit mit dem Hirft. Leibhaufe leicht voranszuschem. Sie bat alfo, ben Beschwerungss-Schein nicht zu ertheilen, ober doch wenigstens in demselben mit einfliessen zu laffen, baf sie wegen eines über 40000 Thaler hinangehenden Unspruchs am Gute haldter und bem gangen Bermogen ber Frau Generalin flagbar gewors ben, und bag ihr, wenn fie biese Ansprüche geltend gemacht haben wurde, bes-wegen ein gesessliches Unterpfands : Recht jufiebe (43). 2016 aber ihr Gesuch ten, ben einer blogen nochmaligen Bermahrung ihrer Rechte bewenden laffen muffen, und bie Folge wird es lehren, in wie weit ihre Borficht gu tabeln

Benjage Dr. 20. mit einem Berweife verworfen wurde: fo hat fie es, um die Cache nicht aufauhals gewesen sen, ober nicht? (44)

- 43) Der Frau von Boue, von ber feine Rechtstenntniffe gefordert mere ben fonnten und ber auch nicht anzumuthen war, die differentiam specificam liquiber Forderungen und eingebildeter illiquiber Unspruche zu miffen, war ihr Gefuch fehr zu vergeben.
- 44) Db ber Berweis ber Furfil. Juftige Cangley ben obwaltenden Uma ftanben gerecht ober ungerecht gewesen, wird bas Publicum entscheis ben. Indeffen war ber Frau von Goue, als einem Frauenzimmer. bie angezeigte Vorsicht nicht zu verbenfen. Superflua non nocent. Da nunmehro auch dieses Anlehn wieder bezahlet ift, so hat bie Folge gelehret, wie fehr ihre Vorsicht nothig mar.

§. 20.

In eben bem Talpre fand die Fran Klägerin für gut, den herrn Cammerz Rath Spies als Zengen abhören zu lassen, und verschiedne wiewol hier zu übers gehende Ursachen (45) liessen sie sehr wünschen, das derselbe nicht von einem Mitgliede des Judiciums, sondern von einer besodern dazu anzuverdnenden Commission vernommen werden mögte. Da in der Fürstl. Hosgerichts Ordnung, welche auch von Fürstl. Instize Canzley beobachtet werden soll, Lit. 47. im Anfang ente halten ist:

Begabe sichs aber, baff zu Zeiten ans fürfallenden Ursachen bie Gezeugen vor unserm Hofgerichte nicht füglich verhört werden mögten; so soll die Partei, so Zeugen führen will, Commissarien begehren

und ernennen.

So erbat sie sich eine solche Commission und brachte zween Fürstl. Diener von anwerwerstlichem Ause bazu in Vorschlag, erklätzte sich auch, daß sie ihrer Frau Gegnerin die Juziehung eines Mitcommissiumb und allenfals eines Notarins gern zugestehen wolle, und hofte um so weniger eine Kehlbitzte zu thun, da ihrer Frau Gegnerin füuf Jahre zuver die commissarische Abhörung eben dieses Herrn Zengen deswegen, weil er hohe Jahre hatte und schwach wäre, ohne Bedenken zugestanden warz allein sie irrte sich, das Gesuch wurde durch die Decreta vom 27sten August und 24sten Septemb. 1779. abgeschlagen (46) und um die Sache nicht ausguhalten, muste sie sich dasen beruhigen.

#### §. 21.

Sie bat aber, ba ihr bieses Zeugen-Berhor von ber aussersten Wichtige keit war, nun boch wenigstens die Juziehung eines Notarius zu demselben zw erkanben, wozu sie sich nach der Hosperichtes Ordnung Litel 44. S. Us auch einer jeglicher Partei ze, berechtiget zu sehn glaubte; allein das Decret vom Izten October verwarf auch biese Witte aus dem hinzugesügten Grunde, weil eine Commission nicht erkannt worden.

Die Worte der angeführten Stelle find gleichwol biefe:

als auch einer jeglichen Partet frei gelassen ift, einen Abjunctum gestalten Sachen nach dem Examen beizusehen, jedoch daß der, wels der adjungiret, vorher den gehörenden Sid abstätte, und ohnebas gestälten Sachen, nach zur Erkundigung der Wahrheit sonderbarer Personen eibliches Bezengnis und Bericht zu Zeiten vonnöthen; so ist dienlich erachtet ze,

Bermoge bieser Worte kann also Miemand zweiseln, baf die Abjunctur eines Motarius bez allen Zeugen - Berhoben, folgtich auch bep benen, die durch ein beputirtes Mitglied bes hohen Collegiums vorgenommen werden, ohne Unterskeite zuläffig sey, benn aus bem in der Formul des Abjunctens Sides befinds lichen Ausdeund:

mit bes Commiffarii Protocolle

läst sich das Gegentheil nicht schliessen, da die Zeugenverhore niemals in Pleno geschelzen, sondern allemal ein einziger Rath mit dem Secretarins dazu deputirt wird, welche beide das Zeugenverhor in einem besondern Gemache vornehmen. Dieser

45) Ohne specielle Anführung und Bescheinigung der Ursachen erlaubt die Hofgerichts Ordnung feine Commission.

46) Ob diese Decrete, da feine specielle Ursachen angeführet und bescheis niget worden, der Hofgerichts Dronung gemäß, das überläßt der Autor der Entscheidung des Publicums. Dieser beputirte einzelne Rath ist mithin and ein Commissaria, und seine Dessputation unterscheidet sich den einer jeden andern Sommission durch nichts weister, als blob badurch, dass sie auf keinem besondern schriftlichen Auftrage beruhet, sondern nur auf einem unindlichen. Eben daher nennen auch andere Prozest Ordenmagen 3. B. die Hidesbeimsche Hosperichts Drivmung im ihren Itele im zen Paragraph ein solches beputirtes Mitglied gradezu einen Commissarius, und Herr von Pusendorf, der beste Kenner des hießen Prozesse, weiß nichts von ders von Pusendorf, der beste Kenner des hießen Prozesse, weiß nichts von ders gleichen Distinction; dielnehr, halt er in seiner latroduck in Process civil. Part. 3. Cap. VII. S. 52. die Abjunction eines Notarius ohne alle Einschwänztung sur zulässig; wie sich denn and nicht sagen läst, daß eine von einem einzelnen Mitgliede eines Justiz Follegiums vorgenommen gerichtliche Handlung, durchs aus eben das größe und vollkomme Vertrauen verdiene, das einer vom ganzen Collegium vorgenommenen Pandblung zukommt.

Die Ursache, warum ber höchste Geseggeber die Absunction eines Notarius beim Zeugenverhor gestattet, is:

weil fonderbarer Perfonen Zeugniff bisweilen vonnothen,

und auch wol,

weit burch boppette Protocolle Frrtumer, bie besonders bei langen Zeugenverhoren so gar leicht einschleichen konnen, besser verhutet werben mogen:

Beibe Urfachen treten sowol bei einem Commissarins, als bei einem beputieten Mitgliebe eines Collegiums ein. Die Bernehmung der Zeugen ist ohnehm in einem Prozesse unstreitig die wichtigste Hanblung, von welcher der glückliche ober unsgläckliche Anssall fast ganz allein abhängt, und eben beshalb ersprodert sie wie aus lerste Borsicht des Examinauten. Sin unrecht gerstandnes Wort, oder ein anderer demischen bergelegter Sinn und Begriff, als der bespasse Zeuge mit seinen Wort ein verbunden hatte, oder ein geringscheinender Umstand, worüber der Zeuge zu, befragen vergessen wurde, kann veranlassen, das die Anssagen nicht denienigen Grad von Licht und Wahrheit bekommen, welchen der vorgeschriebene Beweis err fordert; kann mitthin für den einen oder den andern Thest die schädlichsten Folgen nach sich ziehem. Sehn deswogen ihr nach der Insig werfassing anderer Länder denen Parteien und ihren Rechts-Beiständen erlaubt, det dem Zeugenwörtlich gegenwärtlig zu sein, Dies ist z. B. in England seit langen Jahren üblich, wo den Aldockaten sogar erlandt ist, dei ersorderten Umständen selbst Fragen an die Zeugen ziehen. Diesen Englischen Gerichtsgebrauche ist in abzewichenen Jahre die neue Prozesse Prenung in den Königl. Prenssische Etnaten gesolgt, nach welcher den Parteien zugeervönete vom Facto genau miterrichtete Umsten. Räste dei dem Zeugenverber gegenwärtig sind, und eine in ihrer Abwesselbeit ausgenommene Zeugenschwer Eungefage nicht einmal völligen Glauben erhält.

Es ist noch nicht aufgefunden, zu welcher Zeit und wodurch im gemeinen Prozest der Sebrauch entstanden ist, die Parteien gleich nach geschener Beeidigung der Zeugen abreten zu lassen, umd sie vom Berhore selbst zu entsternen. Wahreiteinisch dat er einer terigen Geleß. Anslegung der ältern Rechtslehrer seinen Urzsspring zu verdanken, welche ierige Anslegung nachher in den Gerichts "Höfen durch bie Gewohnheit eine gesessiche Kraft erhalten hat, und dann in die Prozest "Orden nungen verschiedener Länder eingestossen ist. Weber das Eivilz noch Ennonische Recht verbietet die Gegenwart der Parteien benm Zeugenverschrez viellmehr schieft ans den Gesesn, welche die Nechtslehrer gemeiniglich zur Unterstüßung ihrer Meinung ausüren, wo nicht das Gegentheil, doch weuigstens soviel zu erhelz len, dass es zu Lustinians Zeiten von der Willkür der Parteien abgehänget habe, ob sie gegenwärtig sehn wollen, oder nicht.

So fagt Juffinian in 1. 19. C. de teffib., nachbem er vorher die Mittel bes ftimmt hat, wodurch ein Zeuge auch wider feinen Willen zur Ablegung eines Zeugniffes gezwungen werden folle, beutlich genug:



ut omnino eis (judicibus) licentia concedatur & alterutra parte cesfante — testes accipere & alterutra parte praesente, quae eos introducit, testimonia eorum capere.

und noch beutlicher fcheint die gofte Dovelle im gren Capitel gu fenn:

oportet illum - præsentem esse & audire adtestationes,

womit auch die Authentika bes eben angeführten 1. 19. sed erst quis &c. übers einstimmt:

adversarius moneatur à judice; & sic eo praesente judex adtestationes recipiat. Quod si venire noluerit etiam eo absente adrestationes recipiat & perinde valebunt, ac si eo praesente suissent receptae.

besgleichen 1. 18. C. de fid. inftrumentor.

ut depositionibus sub utriusque partis praesentia factis res ad eos (judices) referatur.

Obgleich lex 16. D. de restib. bem entgegen zu siehen scheint, wenn er diejenigen Zengen, welche ihre Aussagen ben Partelen verrathen haben, bestraft wissen will mitthin sich daraus auf eine Entsernung ber Partelen vom Zengenverhöre rol schließen läßt; so ist doch diese Gese eines Theits viel alter, als die eben angesührten aus dem Cober, und andern Theits läßt sich demselben ganz bequem und ungezwungen ein andrer Sinn, als der gewöhnliche ift, beplegen.

Gleichwol scheint dieses Geseh und das 4te Capitel der 30sten Novelle, wels die legtere gleichwol ganz erwas anders zum Gegenstande hat, die Rechtsslehrer zu der Meinung bewogen zu haben, daß die Zeugenverhöre nicht im Berzehn der Parseien vorgenommen werden könnten. Zwar wollen einige dassin halten, als ob die Zeugen in Gegenwart der Parteien oft mit der Wahrheit zurück halten würden, besonders, wenn gegen Personen von hohem Range und großen Sewicht zu zeit gen seh, aber der Worteil ist auf der andern Seite zu groß, der aus der Gegenwart der Parteien entstehen muß. Der Richter kann so auch die gegenwartige Partei durch Ernst gar leicht in den gehörigen Schranken halten, den Zeugen selbst aber durch angemessen Worstellung alle Furcht benehmen; und dann würden alle die nachteiligen Folgen, die wegen unterdliedener Erörterung dieses oder seinen Umstandes bei so vielen Zeugen-Ausssagen entstehen, und nachher unter den Parteien so großen Kange met Seugen unterdlichen Gegenwart einer klagendem Partei von großem Range und Gewicht auf die Rerimütigkeit veranlassen, vermichen. Würde aber dennoch jener Einslus, den die Gegenwart einer klagendem Partei von großem Nange und Gewicht auf die Rerimütigkeit eines Zeugen unden könte, in bedenklich gesunden, so könnten doch weuigstend die Anwähre bei der Vernessung zugeschien werden.

So lange indeffen bieser Gerichts. Sebrauch nicht eingeführet ist: so lange ist auch die Zuziehung eines Notarins sehr nüßlich, und es stehet keiner Partei zu verbenken, wenn sie dieselbe verlangt; sie ist auch schon seit langen Zeiten selbst beim Kaisers. Cammer: Gericht zu Weglar üblich gewesen,

Ruland, de commiss. l. 2. c. 3. n. 9. Donellus in l. 16. C. de testib.

Uebersegung sey, die der Examinator, der doch nicht selten ein Ausländer ist, dem Actualius in die Feder dietitet. Wie seicht ist es, das der Ueberseger den Sinn des Zengen nicht recht treffe, wie leicht, daß die plattdeutsche Sprache, deren sich der Landmann in hiefigen tanden bedient, den derselben oft nicht vollig kundigen Richter auf Migrerständnisse leiten konnte. Wie nüglich und nötzig also, daß eine klagende Partei einen der Landessprache kundigen Notarins auswalen und ihn abungiren durfe?

Jubes verwarf bas Decret vom 13ten Octob. 1779, bie bieffeitige Bitte um Zuziehung eines Motavins, worüber sich jedoch die Fran Klagerin nunmehro badurch gewissermaßen beruhiger, daß besonders in den lettern Rotulis die ländlichen Ausbrukke in eigenen Worten des Zeugen großentheils bepbehalten find (47).

§. 22

Das vorgebachte Unlehn, welches ber Herr General mit seiner Frau Gemalin vom Fürstl. Leibhause nam, erweckte eine Besorgnis ben der Krau Klagerin, welche sie auf eine andere Borsicht leitete. Da nänlich von einigen wierool nur wenigen. Rechtslebreur behauptet wird.

dag das Bermogen eines Protutors nur alsdann ber gesesslichen stills schweigenden Berpfäudung unterworfen werde, wenn er curam personae über sich genommen, daß aber diese Unterpfands. Nicht nicht flatt sinde, wenn sich die Protutel blos auf das Bermogen beschräntt habe.

so hielt sie zur Berhütung künftiger Erstigkeits: Prozesse für nöthig, den bereits angetretenen Beweis in diesem Punkte zu erweitern und übergad veshalb am zosten October 1779. einige Abditional: Beweis Arrikel, worüber sie zween der schon vorhin vorgeschlagenen Zeugen annoch mit zu vernehmen bat. Siegen alle ühre Bepl. Rt. 2.L. Erwartung aber ersosset un 25sten October ein Decret vos Inhalts:

Daß nach langst abgelaufenem Beweis : Termin bas Suchen nicht ftatt fünbe.

So viel bicht auf einander folgende abschlägliche Decrete erfüllten das Gemüt der Frau Alagerin mit der äusgerften Besorgnis und Traurigkeit. (48) Un der Aussame dieser Abditional: Artikel besonders lag ihr alles, und sie wurde durch deren Berwerfung um so mehr irre, da sie von ihrer Statthaftigkeit aufs strengste überschihrt war,

J. 23.

- 47) Der ben einem hohen Gerichtshofe seit langen Jahren eingeführte Gebrauch hat, nach der Frau von Goue eigenen Grundsätzen, die Kraft eines Gesezes; der Autor bittet also das Publicum, wegen der in diesem S. enchaltenen weitlaufigen Aussührung, die hier unnd, thig war, um Vergebung.
- 48) Besonders da sie den wahrscheinlichen Ausgang der Sache, und daß folche ganz aufgedeckt und ihr Gewebe zerrissen werden würde, damals noch nicht voraussehen konnte; indessen erscheinet sie im folgenden zwenten Theile schon getröstet, und mit welchen Eindrücken ihr Gemüth den Ende des dritten und vierten, oder, wie Gott vers hüten wolle! des fünsten Theils dieses Werks belastet sehn wird, das wird die Zeit lehren.

Ment, Mr. 22.

§. 23.

Cie hatte bie wichtigften Grunde fur fich; benn

3) Bestimmen zwar die Geseße die Zeit, binnen welcher der Beweiß bei Etrase der Desertion angetreten werden soll; allein der Erweiterung eines schon angetretenen Beweise bestimmen sie keine gewisse Zeit, mitzin ist beim Zeugens Beweise die Zugade neuer Artikel die zur Erdsnung des Kotulus (Nov. 90. c. 4. cap. 46. X. de testid ) und bei dem Urkunden Beweise die Produstion neuer Documente die zum Schluß der Sache zulässig.

Es waren aber

- 2) keine Abbitional : Zeugen vorgefchlagen, sondern nur Abbitional : Artiket überreicht, über welche schon ernante Zeugen nur noch mit vernommen werden solten, es war also kein neuer Beweis durch neue Zeugen angetreten, sondern der bereits angetretene Beweis solte nur beutlicher gemacht, verbeffert und erweitert werden. Auch hatte
- 3) die Frau Klägerin diese Abditionals Artikel übergeben, da sie doch nicht das mins beste von den Aussagen der Zeugen wuste, denn diese Zeugen waren überal noch nicht vernommen, ausser daß einer von ihnen schon vor fünf Jahren zum ewigen Gedächtnist abgehört war. Zum Ueberfluß hatte sich
- 4) die Fran Rlägerin, als sie im August besselben Jahres ben auferlegten Beweis antrat, die Erweiterung besselben ausbrücklich vorbehalten.

plus 0. 24.

So wenig bas gemeine romifche Recht, als bie Reiche und hiefigen Landess gefese verbieten bie Erweiterung eines zu rechter Zeit angetretenen Beweises burch Zugabes Artifel.

Nach bem romischen Civil's Rechte ift zum Antritt eines auferlegten Beweises aberal tein gesehlicher Termin festgesetzt, sonbern es hangt, wenn ber Richter nicht eine Zeit vorschreibt, biefe Zeitbestummung von ber Wilfur bes Beweisführers ab, und wenn nach ber Authentita

ut qui semel C. de probat. &c.

berjenige, der zum 40m male Zeugen vorschlagen will, und von den Anssagen der schon abgehörten Zeugen bereits unterrichtet ist, mit diesen seinen neuen Zeugen nicht gehört werben soll: so solgt von selbst, das vor Erösuung des Rotulus zu verschiedenen Zeiten z die zumaf Zeugen vorzuschlagen erlaubt ist. Das Zus an nonteum aber gestattet in c. 5. de tellibus ebenmäßig eine dreisade Produktion der Zeugen vor Erösung des Zeugen: Verhörs. Wenn also die Produktion neuer Zeugen erlaubt ist, so ist es am eintretenden gleichen Veweggründen nach richtiger Analogie gewiß auch die Produktion neuer Zugade: Artikel.

6. 25.

Es entscheibet aber ber Reichse Abschieb von 1654, sowol, als auch inste besondere die Braunschweigischen kandes Gesehe und die Observanz die Sache vollig.

Der Reichs : Albschied von 1654. S. 73. gestattet, sogar nach abgesprochener Urtel und noch in der Appellations : Justanz bessein Beweis beignbeingen , und bas barzuthun, was man verher zu erweisen nicht für nötlig erachtet hat.

Die Hofgerichte Dronung aber fagt im 5often Titel im Anfang mit bens felben Morten:

Menn auch die Erofnung der Zeugen 2Unsfagen geschehen: so follen um Verhütung der Subornation, das ist: geschilicher Unterrichtung der Zeugen, weitere Kundschaften auf die vorigen Beweis-Artisel ober die benselben schnutkrafs zuwider sind, nicht zugelassen werden,

Der

Der Grund des Berbots liegt also daxin, daß die Subornation verhütet werde, die daraus entstehen konnte, wenn nach erhöneren Rotulus die namlichen Zeugen noch einmal vernommen würden, und der Zeitpunkt, da keine weitere Beweis Augtikel angenommen werden sollen, ist, wenn die Erdsung der Zeugens Anglagen geschehen ist. Es folgt daraus, daß, wenn diese Erdsung noch nicht geschehen ist. Abditional-Artikel zusässig sind, und damit slimmt auch der vorleztere Paragraph um allegirten Orte der besagten Hosgerichts Debnung überein, als wels der besagt:

Wenn auch die Zeugen auf etliche nothwendige interrogatoria ad causfam facientia, ober auch Artikel nicht verhört worden: fo mogen fie

nochmals auf dieselbigen repetirt und examinirt werben.

Denn, wenn es angeht, in foldem Falle Zengen, die fogar ichon abgehort find, über bergleichen ad causam facientes articulos, die vielleicht vergeffen waren, noch nachber zu vernehmen; so wird es noch vielmehr angehen, bergleichen Zugabe = Artikel einzureichen; wenn die Zengen überal noch nicht vernommen find.

Auf biese Landed: Gesche sichziel fich anch die bisherige Obiervanz der hoben Auftig Gollegien, und insbesondere der Fürstl. Justig Sanziev. Die Beplage Bepl. Nr. 22. Mumer 22. ist ein Rescript dieses hoben Collegiums, worin basselbe ein körms liches Attestat über die Aufkfligkeit der Abditional-Beweis-Artikel vor erösneter Zeugen-Aussige ertheilt hat.

Dies Reservit ist vom Jahr 1752., mithin noch nicht einmal 30 Jahr vor bem jegigen Falle. Gen das hohe Collegium hatte in Sachen Brumshausen gegen Benl. Rr. 23. von Brunningk im Jahr 1777. die Hosservickes Ordnung in den angeführten Orten nicht andered ausgesetzt als oben bemerkt ist.

#### 9. 26.

Soplarte Gründe bewogen die Frau Klägerin, gegen das Decret vom 21sten October 1779. das Remedium Gupplicationis zur Hand zu nehmen, allein ganz Bepl. Nr. 24. gegen ihre Erwartung erfolgte am 6ten Jan. 1780. abermals eine gleichgen Specret, ohne Anführung irgend eines Entscheidungs Frundes, bergleichen doch nach den hiefigen Seschen angeführet werden follen; und als die Frau Kläger ein dagegen das Remedium Restitutionis in integrum interponirte und Verzschillung der Akten bat; so wurde auch dieses Kennedium, ohne daß einmal Bepl. Nr. 25. dessen Rechtsertigung erwartet wäre, am 17ten Jan. 1780. abermals schlechts hin abgeschlagen.

Sie wendete sich nun an des regierenden Herry Gerogs Durcht, und ju Best. Rr. 26. gleicher Zeit ibergad sie noch eine Vorstellung an die Karkli Justiz Canzlen, worin sie ihre vorige Gründe wiederholte, und fich besonderd der in etwas lebe haften Andbrücken, die ihr Schmerz und Besorgnist, am Ende einen gang vers geblichen Prozes geführet zu haben, auspresten, deklagte, daß die Rechtsertigung des Rechtsmittels nicht erwartet und ihr sogar die Verschickung der Akten versagt worben ware.

Beyl. Dr. 27. Darauf erfolgte am 2ten Febr. 1780. ein Decret, nach welchem fie gegen die Defection bes Beweits. Termins in integrum restituirt und die Abditional, Artikel angenommen wurden.

Durch bies Prajudiz scheint also die durch das Resertet bom 23sten Marz 1752-(Beylage Run. 18.) begründter Observanz wieder ausgehoben, und die Zusässier keit der Zugades Arrifel an den geschlichen Beweiss Termis, der bekannten Berverdung vom Jahr 1757. schlechterdings gebunden zu sehn. Wie wurde es sonst einer Restitution in integrum bedurft haben? (49).

9. 27.

49) Nach ber Landesherrlichen Berordnung von 1757. wurde jest ber Autor fein anderes Erfenntniß erwartet haben-

att me metter them the S. 27.

Nachbent testich gegen Ende des abgewichenen Jahres die Zeugen-Ausstagen erdfnet waren, verspätere sich der Herr General mit dem Expeptions Sas gegen die Personen und Anssagen der diesstetigen Zeugen. Es ist auflich zu merken, das nach Braumschm. Berfassung der Beweissührer, wenn die Zeugen-Nordli erösiert sind, nicht eine Deduktion seines gesührten Beweises übergiedt, sondern das der Produkt eine Exceptions Schrift gegen den Zeugen-Nordluss binnen diecher Frist salden der Broweissung der Reichten der Konstellung der Frist salden der Konstellung der Frist falvando handelt. Da nun nach der höchsten Declaration vom 3tm September 1781, die zur Eindrüngung der Expeptions und Sasbartons Schrifte seigestellung der höchstellung krift kein eigentliches Katale mehr ist, und zur Präckusion eine vorgänzige Ungehorsans Beschuldsgung erforderlich wird: so lies die Frau Klägerin den Herrn General mit seinem Exzeptions Sase präkludiren, übergab aber bald darauf die ihr zuskehende Salvations Schrift. Allein diese wurde mit der Keschutton zuwückgegeben.

baff, ba ber Beklagte nicht excipirt habe, auch nicht falvirt werben

tonne.

Da eine Salvations. Schrift nicht blos eine Widerlegung der Einreben des Gegentheils gegen den geführten Beweis enthält, sondern anch die Stelle der nach den gemeinen Rechten sebem Beweisssührer zuständigen Debuktion vertreten und den Kichter überzeugen muß, daß er den auferlegten Beweis in allen seinen Punkten hinlänglich absolvirt habe, und da niegends verordnet ist, daß die Verspärung des einen Prozessührenden Theils auch dem andern schaltig fenn solle, oder daß die Praclusson des Producenten mit sich führer ge glaubte die Fran Richten ührt befürchten zu dursen, daß sie mit dem gedachten Bortrage ihrer Nothdurft werde zurückgewiesen werden, und ihr durch so viele in ihrem Leben erlittene harte Schicksale zur Betrüdniss und Furcht gestimmtes Gemüth, wurde durch jolche Zurückweisung abermals sehr niedenzichlagen, der sonders da der Beweis überaus weitlauftg ist, und eine kurze Zusammenfassung der erwiesenen Thathandlungen die Uedersicht des Gauzen sehr erleichtert haben wörbe.

Indes hat fie fich, um die Sache nicht aufzuhalten, auch hiebei beruhiget (50).

\$.028.0 nonpafina me nim ming

Durch so viele Schwierigkeiten hat sich die Frau Klägerin durcht/impfen mussen, und sie erwartet jest einen Sprund über den gefährten Beweis, der, wie sie mit wollem Grunde hoffet, beifallig für sie anskallen wird. Freilich hat sie sinn kaum bald die kaufbahn ihres Prozesses vollendet; der Gerr Gegner aber wird nicht undersindt lassen, diesen Forgang beschwertlich zu machen. Die Frage, ob der Beweis gesührt sie Vollen Brundsung bei Brunder wird in bestehe gestührt sie Wollen Ermanglung die Frag Klägerin zum Schäungs-Side zu lassen sie, die im einenes Feld zum Verzuge dar (51), indes hoft sie auch diese Hindernis durch angestrengte Bemuldung zu überwinden; und der oben K. 11. erwähnte Separat Prozess giebt ihr eine Aussich, in einiger Zeit wenigstens zu einem Theile des ihr vorenthaltenen Vermögens wieder zu ges langen. So dat der mit diesem Separat Prozesse solenden Verwadens wieder zu ges

9. 29.

50) Daran hat fie auch nach ber in der Note (49.) allegirten Berord, nung fehr weise gehandelt, und Geld, Betrubnif und Furcht erspart.

51) Merfwurdig ist es, daß jest sich die Sache grade umgefehret hat, und nunmehro die Frau von Goue Nerzug suchet: boch so ist der Wechsel der Dinge.

Proz. d. S. v. Goue, 1. Th.

ber Zusaß:

6. 29.

Der Berr Commiffione Rath Thies hatte in ben Jahren 1750. bis 1758. an ben verflorbenen Herrn Hoftigermeister von Beltheim zu Destebt nach und nach ein Sapital von 8600 Thaler auf verschiebene Mechsel geliehen, gleichwie solches von bem Herrn Sohn bes Herrn Hossgermeisters von Beltheim, bem jestigen Herrn geheimen Lezations Math und Schaße Nach von Beltheim, in einen am 28sten Beyl. Nr. 28. Sept. 1779. vor Fürstl. Justiz-Canzley abgehaltenen Protocolle selbst angegeben ist. Unter diesen Mechselm lantete einer über 2000 Thaler, und ein anderer iber 1000 Thaler, wobon ber erfte auf ben Damen bes Commiffions : Rath Thies, ale Denekichen Bormundes ober Mandatars, und ber andere auf ben Ramen ber Demoifelle Denelen felbst gesiellt war; (Beplage Rum. 6. und 7.) bie ubrigen Bechsel waren auf ben eignen Ramen bes Commiffions Rathe Thies gerichtet; (Beylage Rum. 24.) Im Sahr 1759. fand ber Berr Commissions : Rath fur gut, mit biefen Wechfeln eine Novation vorzunehmen. Er gab namlich bie beis ben auf ihn als Denetichen Vormund ober Manbatar gerichteten Wechset an ben Beren Gobn feines Debitoren, ben Berrn gebeimen Legations : Rath von Beltheim guruck. und lief fich bagegen eine Pfandverschreibung von ihm ausstellen, worin

> Mamens ber Demoifelle Deneten ganglich ausgelaffen und nur allein fein eigner Rame gefest wurde (Benlage Rumer 24.) (52)-

216 bie Frau bon Goue im Sahr 1779, von diefer Sache burch einem Bus fall unterrichtet murbe; fo murbe fie actione in factum gegen bie Erbin bes Coms miffions : Raths, Fran Generalin von Mes, Magbar, in ber Maaffe als bie Dr. 29. u. 30. Benlagen Rumer 29 und 30. ergeben.

Da aber biefe, wie gewöhnlich, auch hier alle obangeführten Thathandlungen Benlagen rund ableugnete, fo wurde am iften August 1779. auf Beweis dahin erkannt, Mr. 27. 11, 28.

gestalt ber Commissions : Rath Thies bem verstorbenen Soffagermeis fer von Beltheim auf zwen Wechfel 3000 Thir., welche aus Denets ichen Gelbern bestanben, borgetieben, biefe Wechfel auch, auf bes gebachten Commiffions : Rath Thies, als Deneffchen Bormunbes, Mas mer, geftelt, nachber aber mit eben biefen Wechfeln eine Novation pors genommen worden.

Gegen biefen Befcheib lies bie Fran Generalin bie Supplication ergreifen, unb fuchte biefes Rechtomittel befonbers burch bie Ginrebe ber Litispendeng gn rechtfers tigen, indem fie vorgab, baff eben biefe ben bem herrn bon Beltheim geffanbenet. 3000 Thir. bereits in ber Protutel : Mage gefordert waren. Allein biefem Bors geben ftanden fo fehr viele Grunde entgegen, baff, wie nachher der Erfolg gelebs ret hat, bie Frau Generalin bamit nicht burchbringen mogte.

Es wurde namlich, wie die Benjage Mumer 27. barlegt, ber Rrieg Rechstens im erften Berhors Termin von ihr gradehin verneinend befestiget, und baben ber Ginrebe ber Litispenbeng mit feinem Worte erwahnt; vielmehr trug fie biefe Girrebe erft lange nachher in ber zwoten Inftang vor. Dun aber finden fich in Soyl. Rr. 31. ber Fürfilich : Braunschweigschen Dofgerichts : Ordnung im 34ften Titul, Die Ers

ception Litis Penbentia zc. bie beutlichen Worte:

Desgleichen bie Exception litis pendentia, wenn bie Parteien anberes wo albereit im Rechten verfaffet, und bennoch ber Klager ben Untworster eben berfelben Sache halber noch einmal furnehmen wolte, folche and bergleichen verzügliche Huszuge und Exceptiones follen bor ber Rrieges

<sup>52)</sup> Man febe bie Dote (21).

Kriegs-Befestigung vorgewandt, und darmit in Darthnung solcher Ersceptionen kein Berzug der Sache gefährlich gesucht werden, und sollen dieselben nicht nach und nach, besondern, wie im nächstvorgehenden Litel gesest, alle mit einander auf einem Termin und in einer Schrift stregebracht, und die Parteien nachher nicht weiter damit zugelassen und geboret werden.

Und im 33ften Titel ber gebachten Gofgerichte : Ordnung im Unfang lauten bie Bepl. Dr. 31.

Worte alfo:

Menn der Beklagte oder Appellat wider die beschehene Einlage gebührende Exceptiones und Einrede hätte, die vor der Bewestigung des rechtlichen Kriegs einzuwenden: so soll er dieselbe alle erst auf erfolgens den Termin samtlich in einer Schrift deneben der angehängten Eventuals litis Contestation vordringen lassen, und hernach, wenn er solche seine dilatorias exceptiones, oder etsiche davon zu versparen und nach eingander vorzubringen vermeinen wurde, damit weiter ganz nicht gehör ett werden.

und bamit kommt der Reichs : Abschied von 1654. S. 37. überein.

Bey dieser so klaren Disposition der Hosgerichts Dednung wurde also der von der Fran Generalin lange nach der Kriegs Bevestigung und erst in der Supplicas tions Anstanz, mithin viel zu spat vorgeschüßten Litis Pendenz die Einrede der Praclusion entgegen gesehrt, und auf die Krast dieser Praclusion besto nachericks licher gedrungen, da die Krau von Goue den ihr nachgelassenen Beweis schon angetreten hatte, und verschieden Zengen mit vielen Kossen bereits abgehört waren, welche Kossen ganz unnügze gewesen sein wurden, wenn auf die zu spat vorges brachte kinnede der Litis Pendenz noch hätte geachtet werden sollen.

#### §. 31

Sanz vergeblich bemührte sich die Frau Generalin diesem der Frau bon Goue so laut das Wort redenden landes Sesses der Jose Worgeben auszubengen, als ob man dieseits durch ein der Rlage vom 20sen Intil 1779. (Beplage Runn. 29.) am zen Angust noch bevgelegted Additument (Beplage Num. 30.) das tivell musturt hätte und das ihr diese Additument zu spat, und kaum acht Tage vor dem Termin instnutet sey; dass sie enste Alage, nicht aber auf das Eupplement dieser Klage habe richten konnen; denn es stand ihr ja frey, alles das im ersten Termin vorzustellen, und die Einrede des zu engen Termins und veränderten Libells vorzuschäusen, sich mithin überall nicht einzulassen; den esker von diesen Genreden gar keinen Gebrandzunachen, vielnnehr durch ihren gleich im ersten Termin vorz eine förmliche Vollemacht eigitmirten Procurator (Beplage Numer 31.) Litem gradehin negativ constessimmt der flakkten Und das Factum, so wie es diessiet vorgetragen war, in den kensten Unständen mit den stärksen Undsänden ablengnen ließ: so muste sie sen konstinden und date sich siellicht der Gelbs die Schuld bewinnessen, wenn sie sie nicht zu rechter Zeit vortragen ließ.

#### §. 32.

Wenn aber anch die Fran von Goue die Hofgerichts Ordnung nicht vor sich gehabt hatte, und wenn auch die Fran Generalin die vorgebliche kitisz Pendenz aus gehörigen Zeit im ersten Termine vorgeschist hatte: so würde sie doch durch diese Einrede wenig gedeckt gewesen sehn, weil sie sich der näherer Entwisselung offendar als ungegründet dartegen. 1) Ergiebt eine Bergleichung beider Klagen deutlich, daß sie auf ganz verschiedenen Klaggründen bernhen; die eine ist aclio protutelw direcks, und gründet sich auf die übernommene Verwaltung des Oesuckschen Vermögens; die andere Klage aber, wovon jest die Kede ist, ist aclio doli in factum temperata, und gründet sich auf eine zum Schaden der Fran von Goue veransfaltet Abanderung eines auf ihren Rannen gerichteten Wechsels sin eine auf den Ferrn Commissions Rath Thies gerichtete Obligation; in jener

21rt. 22.



ift bie bormunbichaftliche Qualitat ber Grund ber Rlage, in biefer ift bie bors mundschaftliche Qualitat ein febr entbehrlicher Rebenumftand.

- 2) Wird zwar in ben Ucten bie Protutel betreffent, zweier an bie herren von Beltheim verliehener Capitalien jebes von 3000 Ehr. gebacht, allein nicht im Rlaglibell, fondern nur blos in einem einzigen Beweis : Artitel, wor-Benl. Dr. 13. über ein Zeuge jum ervigen Gebachtnif gelegentlich und beplaufig mit berhoret worben. Diefe Capitalien find aber nicht einnal biejenigen, wobon in biefer Separat : Rlage bie Rebe ift. Denn jene machen, wie oben bemerkt ift, bie Summe von 6000 Thaler aus, und werben aus zwo Obligationen, jebe zu 3000 Thir. gefordert; biefe aber machen nur bie Summe von 3000 Thir. aus, und werben aus zween Wechseln, wovon einer über 2000 Thaler und ber andere über Tooo Thaler lautet, gefordert. Es ift alfo auch bas Objectum Litis in beiben Rlagen gar fehr verschieben.
  - 3) Leibet es keinen Zweifel, daß, fo wie nach bem lege 2. C. de judicils bie Tutel-Rlage mehr ale einmal angeftelt werben tann, es alfo auch einem gewesenen Curanden frei bleibe, bas Liquide vom Illiquiden gu fepariren, und jebes durch eine besondere Klage einzusordern. Es sind aber diese beiden Mech-fel-Capitalia zu resp. 2000 Thir. und 1000 Thir. so gut wie liquide, denn der im Bescheibe vom xxten Aug. 1779. auferlegte Beweis ift sehr vollständig geführet, die benben Wechfel, woraus man klagt, find bereits im Original produs cirt, und die damit vorgenommene Novation ift durch den Vortrag des Herrn geheimen Legations : Rath von Beltheim (Beplage Rumer 25.) ebenfats ers wiesen; es burfen baber nur noch bie in biefer Sache ichon aufgenommenen Bengens Rendore erbsnet werdent fo ift die Sache aus, und die Horterna seins gens Rendore erbsnet werdent so ift die Sache aus, und die Horderung so lis quide, als wenn aus klaren Brief und Sieget geklagt wurde (53). Dagegen ist das Ende der Protutel-Klage, so sundiet und gerecht sie auch ist, noch weiter entfernt, da sich die Frau den Goue durch die von der Gegenseite gegen alle Soldenz geschehen Meuginng der vormundschaftlichen Qualität des weisand Commissions-Nathe Thies in der unangenchmen Rothwendigkeit sieht, einen weitlauftigen Streit barüber mit bem Beren General von Rhet zu führen, ob ber herr Commiffions : Rath Thies Bormund gewesen fen, und bas Denetiche Bermogen verwattet habe, und ob fie ben bebhalb angerretenen Beweis gefülheret habe, ober nicht, und wenn fie gleich biefen Beweis, wie oben beutlich ret habe, ober flot, und wein sie gleich vielen Beweis, wie oben beutlich gemig dargelegt ift, aufs vollständigfte geführt hat, so wird boch der Gere Gegner nicht unterlassen, dagegen Suspensiven Rechtsmittel zur hand zu haben, umd bie Sache nach Möglichkeit aufzuhalten, und wenn dem auch endsich einer Anderstäte bei Benekschen Nachlasses dargebracht werden sohr einlichen Berzuge, und zu welchem sanzweitigen Displit, wird nicht die Monitur und die Dispunctirung jedes einzelnen Posten Gelegenheit geben ?

Es feht alfo ber Frau von Goue wol nicht zu verbenten, wenn fie das Lie quibe bom Alliquiben absorbert, und erfteres burch eine besondere Rlage fordert, die fich, ihrer Ratur nach, fruber und balb jum Enbe neigen muß.

Gie kann aber auch

4) bem herru Gegner nicht naber kommen, ale burch bie Erklarung, baff fie biefe 3000 Thaler, fobalb fie bezahlet find, in ber Protutel-Klage ben ben funftig abzulegenden Rechnungen in ber Mudgabe paffiren laffen wolle, und biefe Berficherung hat fie bem herrn General mehr wie einmal in ben Uften gegeben, und giebt fie ihm hiemit por ben Augen ber Welt noch einmal offentlich.

53) Der Erfolg im britten Theile biefes Prozeffes lehret, bag Die Frau von Boue es in der Runft funftige Dinge voraus ju feben, noch nicht weit gebracht habe.

5) Es liegt ein mahrer Biberfpruch barin, wenn ber Gegner ben Grund ber Protutel : Rlage ableugnet und nicht zugeben will, baff ber Berr Commiffions-Rath Thies fich als Bormund ber Frau Rlagerin gerirt habe, und wenn er boch jugleich in biefer Geparat: Rluge folche Ginreben gebrauchen will, bie nur Grund batten, wenn herr Thies wirklich Protutor gewesen mare. Goll berfelbe nicht Protutor gewesen fenn, wie tann in ber Geparat : Rlage vorgeschifft werden, fie falle beshalb meg, weil Berr Thies, ale Protutor, bie qu. 3000 Thaler unter ber gangen Denetichen Maffe berechnen muffe.

Gin in ber That febr auffallenber Ginwand ift es endlid von jener Geite, wenn vorgegeben wird, es waren ber Frau von Goue die qu. 3000 Thater ichon zu ber Zeit, als ihr weiland herr Commissions. Rath Thies die als Bormund in Sans ben gehabten Gelber abgeliefert habe, mit überwiefen worben. Die Fran von Goue hatte diese Ueberweisung ganglich, mit gutem Gewissen, geleugnet, mithin war sie von dem herrn Gegner zu erweisen. Im Grunde lauft diese Einrede auf Exceptionen Solutionis hinaus. Genug, daß sie nicht erwiesen ift, und nicht erwiesen werben können, wie denn auch bis jest auch nicht der geringste Umstand angeführet ift, woraus eine folde Ueberweifung gefchloffen werben tonnte; vielmehr fieben bie Behauptungen des herrn Generals in der Protutel. Rlage diefem Borgeben grade gu entgegen, benn ba in biefen Acten gegenseits gelengnet ift, baf weiland Commiffions : Rath fich ale Bormund geriret und bas Deneffche Bermogen an fich ges nommen und verwaltet habe: fo ift es abermahle ein offenbarer Wiberfpruch, wenn min in biefer Gevarat : Rlage borgegeben werben will, daß gwar Berr Commiffiones Rath Thies Dieje 3000 Thaler Deneffche Gelber in Sanden gehabt und verwaltet, folde aber ber Frau von Goue mit ben übrigen Denefichen Gelbern bereits gus ruckgegeben und überwiesen habe. Sa felbft die Litie : Conteftation ber Frau Genes ralin (Beplage Rumer 31.) wiberfpricht biefer angeblichen Heberweifung ber ben bez nen herren von Beltheim geftandenen 3000 Thaler, denn fie enthalt ausbrucklich,

Sie, die Frau Generalin, wiffe von ben qu. Wechfeln und von Belt: beimichen Capitalien nichts. Bie konnte bas bie Frau Generalin vortragen laffen, wenn fie biefe Capitalien

mit batte überweifen laffen?

Ueberhaupt aber tommt auch biefe Ginrebe ber vorgeblichen Ueberweifung gufpat, weil fie ebenfals erft in ber Empflications . Inftang vorgefchigt ift, ba boch nach ber hofgerichte Debnung (Beplage Runner 31.) bie gerftorlichen Schufgreben eben fo wie bie verzögerlichen fofort im erften Termin, bet Berluft berfelben, vorgetragen werben muffen.

Diefe fo flar in bie Mugen fallenben ftarten Grunde find es, welche die and: wartigen berühmten Juriffen Facultaten zu Kiel und zu Busow bewogen haben, Mr. 35. u. 36. auft 1779. schlechterdings zu bestätigen, sondern auch den Geren General in die Erstatung der Kosten beiber Justanzen, sowol der Supplications als der Restis tutione : Inftang gu berurteilen.

#### 9-1035

Die Frau von Boue hatte es von ber fonft bekannten Gemuthebilligkeit bes Serrn Generale mol hoffen mogen, baff er, überzengt bon feinem Unrecht, burch bie Erkanntniffe breier verschiedener juriftischen Collegien, und burch die einftimmige Deinung fo vieler erleuchteten Manner, es babei murbe haben bewenden laffen ; allein fie hat fid boch gerirt, er hat fogar bie Appellation an bas Sochpreifliche Kaiferliche und Reiche Rammer : Gericht ju Behlar notificiren laffen , welche in biefer Gache um fo weniger gulafig fenn tann, ba feine Befdmerbe fich nicht auf bie Sauptfache, auch nicht einmal auf ben erkannten Beweis erftreckt, fondern blos bie exceptionem dilatoriam litis fam pendentis jum Gegenftanbe bat. Denn in Binficht auf Prog. b. gr. v. Goue, 1. Th.

menalenen

1, 35, 8, 36

bie Bezahlung wied es immer auf eins hinauslaufen, ob der Herr General folche in diesem, oder in jenem Prozeste leisten musse, und sind die qu. 3000 Thaler wirklich wieder bezahlt: zo mag der Gerr General darüber den Beweis in dieser Klage sogut als in jener beydringen. Der einzige Unterschied in beiben Prozessen ist die Zeit der Bezahlung, zu welcher er im Separat-Prozesse dalb schuldig erkannt werden mögte, so wie sie in jenem Prozesse, od sie gleich ersolgen wird und muß, noch weit entsfernt zu seyn scheint. Da nun in Kaiserlicher Reiches Cammergerichtes Ordnung den 1555. Tie. 28. S. 6. ausbehöllsch geordnet ist:

als täglich durch unnothdurstige und freventliche Appellationen die von Benurteilen, interlocutoria genannt, gefährlich um Berlängerung des Rechts geschehen, viel Kosten und Schaben erlitten werden; so soll hins since das Sammer Sericht die Appellationen von solchen Interlocutorien nicht annehmen.

So täffet sich wol nichts anders erwarten, als dag einer so offenbar auf blosse Bergdorung hinandkausenden Appellation vom Hochpreistichen Reichs Cammers Bertichte nicht werbe statt gegeben werben. Fran Klägerin kann von der Gerechtigkeit bliches hochsen Gerichts nichts andere erwarten, als daß von Hochschenfelben auch in ihrer Sache nie etwas widerrechtliches werde zugelassen werden (54).

#### \$. 36

Eine britte Klage (55) ift zwar burch einen Zufall etwas weit ausschender geworden, als sich bei Frau Klagerin vermuten war, hat boch aber zu guten und zu sesten Grund, als baf sie nicht ebenfals eine balbige gute Endschaft hoffen liesse.

Es hatte nemlich der Bater der Frau von Gone noch einen Bruder, den Antsmann Deneken, als dieser, ohne Descendenz, im Jahre 1736. versiarb, siel die Erbsichaft auf die Seiten-Verwandten, nämmlich auf den Vater der Frau Aldgerin und auf den Commissions-Rath Lies, der des Verstorbenen Schwester Schwon war. Der Commissions-Rath Lies nahm die Erbsichaft zu sich, und würde sie nachber wermuthlich mit seiner Mutter Bruder, der jesigen Frau Klägerin Vater, gethelteb haben, wenn nicht dieser kurz darauf verstorben ware, worauf die Sache blieb, wie sie war.

Nachbem die Fran Klägerin nähere wiewol noch immer sehr unvollständige Rachricht von der eigentlichen Beschaffenheit dieser Erhschaft erhalten hatte: so actionirte sie im Jahr 1779, die Fran Generalin von Rhech de ereiseunda familia;

- 54) Die ganze anfängliche Behandlung dieser zwenten Klage kann so wenig der Frau Generalin, als dem Herrn General Lieutenant von Rhetz bengemessen werden, da sie beide von den klagbar gemachten Umftänden anfangs nicht die geringste-Notiz hatten, noch zwerlässig haben konnten; vielmehr mußten sich dieselben auf die Einsicht ihrer damaligen Sachwalter verlassen.
- S5) Da diese britte Klage, wie im zwenten Theile bieses Prozesses am Sinde angesühret wird, zum Vortheile bes Herrn General, Lieutes nant von Rhetz bereits rechtskräftig entschieden ist, und sich daben die Frau von Goue, wie daselbst bemerket werden soll, in ihrem hellesten Glanze zeiget, so kann ein geneigter Leser seine Ausmerks samkeit die dahin ersparen, und die in diesem und folgendem S. vorgetragene Geschichte und gelehrten Aussührungen ohne den gerings sten Verlust übergehen.



und brang auf bie Beransgabe ber Salfte biefer Erbichaft nach einem rechtlichen Inventarium. Um 24ften Geptemb. beffelben Sahre erfolgte ein Decret babin,

bag, ba ber Rachlag bes verftorbenen Umtmanns Deneten offenbar einen Theil bes von ber Klagerin in einem befonbern Rechtsftreit gefors berten paterlichen Rachlaffes ansmache, bie über einerlen Gegenftand anberweit angestellte Rlage nicht ftatt finde.

Da fich bie Kurft. Infit; Canglen ein treiges Factum gebilbet hatte, indent ber Commiffions Rath ben Nachlag an fich nahm, noch ehe ber Bater ber Frau Rlagerin verftorben mar: fo murbe bies vorgeftellt und barauf jenes Decret wieber aufgehoben, ber Fran Generalin aber aufgegeben auf die Rlage zu antworten. In ber gebachten Borftellung waren unter andern einmal folgende Borte gebraucht:

Weiland Commiffione : Rath Thies nam ben Radlag bes Uintmanns Denefen ju fich, und theilte nicht, wenigstens nicht vollftandig, ber Bater ber Frau Klagerin hat also bavon nie etwas, oder doch gewiß nur febr wenig erhalten.

Daber nahm die Frau Generalin Gelegenheit, ben Rrieg Rechtens alfo gu beveftigen : Sie leugne, baff ihr verftorbener Chegenoffe, ber Commiffions : Rath

Thies, bon bem Rachlag bes Umtmanns Deneten mehr an fich genoms men, als ihm, ben Rechten nach, jugefommen.

Darneben feste fie ber Rlage Die Ginreben ber Compensation, Ceffion und Res nunciation entgegen, ohne jeboch irgend einen Umftand anzuführen, womit fie biefe Ginreben ju begrunben gebachte.

Gie hatte alfo bie Gache naber entwiffelt, ben Rrieg Rechtens bejabenb

bebeftiget, fie hatte eingestanden: Ginen Theil von bes Umtmanne Deneten Rachlaff im Besiß zu haben. Dieffeits hatte man aber gleich im Libell und auch nachher behauptet, bag von bies fem Rachlag nichts auf ber Frau Klagerin Bater , ober boch nur febr wenig ges fommen fen; bie Frau Klagerin hatte also eine ihrer Intention entsprechende Urte wol erwarten mogen, allein wider alles Berhoffen erfchien am iften Febr. 1781eine Urtel bes Inhalts:

Dag, ba Klagerin geauffert, ber Commiffions Rath Thies habe mit ihrem Bater nicht vollständig getheilt, und legter habe davon etwas ers halten, fie mithin die Theilung bes Rachlaffes eingestanden, die Rlage, maften fie angebracht, nicht finte finde. Wurde fie aber biefelbe babin, baff fie bei ber Theilung verkurzt fep, richten; fo folle ergehen, was Recht fen.

Gich bei bem Erfanntniß zu beruhigen , bas war nun wol nicht moglich.

#### 37.

Sm libell, und bas ift boch mit ber Litis Contestation ber Leitfaben und bie

Brundlage eines Urtels Spruchs, fiehet ausbrücklich: Commissiones Rath Thies habe den famelichen Nachlass des Amtsmanns Deneken an sich genommen, ohne zu theilen; nicht das mindeste sey davon in die Hand ber Frau Alagerin gekommen, sondern alles im alleinigen Befif bes Commiffions : Rathe geblieben.

Wenn nun nachher in ber Borftellung angeführt wurde

Commiffions : Rath Thies habe ben gangen Rachlaff an fich genommen und habe nicht getheilt, wenigstens nicht vollstandig getheilt,

jo enthielten boch bie legtern Worte offenbar tein Geftandniff, fonbern genauer ents wilfelt nichts anbere ale bie beiben verneinenben Gagge

1) Es ift nicht getheilet

unb.

2) wenn aber ja getheilet fenn follte, welches man jedoch nicht weis, fo ift boch nicht vollftanbig getheilet.

Durch bas leftere war alfo bloff ein Zweifel ber Frau Klagerin indigitirt, baff viele leicht bies ober jenes Stud getheilet feyn tonne, bag fie aber foldes lengne it babon nichts wiffe. Wenn Wenn aber auch wurklich eine Urt ber Theilung mit bem Denetschen Bermbe gen gefcheben mare: fo ift bod fein Gefes ju finden, bag auf einen folden Fall Zwar braucht 1. 20. bas Judicium familiæ ercifcundæ nicht mehr ftatt fanbe. S. 4. D. famil, ercifcund. bie Worte:

Familiæ erelfcundæ judicium amplius quam femel agi non potest nifi causa cognita.

Allein bie Borte: Judicium und agi zeigen offenbar, bag bas Gefeg von einer gerichtlichen Theilung rebe, und wenn benn auch ber Bater ber Frau Rlagerin etwas von bem Dachlaffe feines Brubers erhalten hatte: fo murbe boch baraus feine formliche Theilung gefchloffen werden konnen. Bu einer folchen Theilung ware boch ein Bergeichnig bes Bermogens, eine Schaggung beffelben, ein Erbtheilungse Regeff erforberlich gewesen; von bem allen findet fich nichts, und bie Frau Genes ralin hat bergleichen auch nicht produziren mogen. Much wurde aus folchem Bes fife biefes ober jenen fleinen Theile ber Erbichaft feinesweges auf bie Ungulaffigfeit ber Erbtheilunge : Rlage gefchloffen werben tonnen, vielmehr hatte die Frau Genes ralin biefes burch bie Reconvention gur Collation forbern muffen.

Bobmer in feiner dodrina de actionibus fagt bavon Sect. 2. cap. 3. S. 56. agunt hac actione inter se coheredes, quatenus sibi de hereditate controversiam non faciunt, sive simul possideant, sive non possideant.
i. 1. S. 1. D. famil. ercisc.
unb S. 17. fabrt er sovt:

Est hæc actio duplex, quod omnes possint esse actores et rei. Hoc tunc contingit, si omnes ex rebus hereditariis quid possident, ut ita finguli adversus singulos agant ad rationes reddendas 1. 44. S. 4. D. fam. ercifc.

und 6. 61.

vel si divisio extra judicialiter jam instituta esset, & de ipsa collatione tantum controversia oritur imploratione officio judicis cohe-

redem adigi posse ad conferendum censent.

Beldje Borte et in ber Nota Litt. p. naher erläutert:

cum enim collatio ad ipsam hereditatis divisionem pertineat, sine dubio actio familiæ ercifcundæ eo nomine instituenda est.

Selbst also auch alsbenn, wenn bie von ber Fürstl, Justis Canglen, wiewol irrig angenommene Boraussegung einer ausserzeichtlichen unvollständigen Theilung richs tig ware, wurde nach bieser Meinung bes Herrn Geheimen Raths Bohmer bie rechte Rlage angeftellt fenn.

Diese und mehrere Grunde find in ben Aften naber ausgeführt, und bie Gas de fteht jest jum Spruch einer ausmartigen Juviften : Facultat.

Dies ift bie mahre Beschaffenheit berjenigen unglucklichen Prozesse, worin bie Frau von Goue mit bem Berrn General von Rhet, als Erbin feiner verftorbenen Fran Gemahlin, bes herrn Commiffione : Rathe Thies Witme, verwiffelt ift.

Es ift möglich, bag biefer ihr Berr Gegner von ben Canalen, aus welchen bas Thiebiche Bermogen gufammen gefloffen ift, nicht bie gehörige Kenntniff, ober boch wenigstens fehr fpat, erhalten hat, und fo ift es ubel genug fur ibn, fich in ein foldes Labyrinth wiber feine Erwartung verfest zu feben, wie er benn vollig in ber Lage ju fenn fcheint, worin fich einmal die Romer Sortenfius und Eraffus befanden. Cicero de officiis lib. 3. cap. 18.

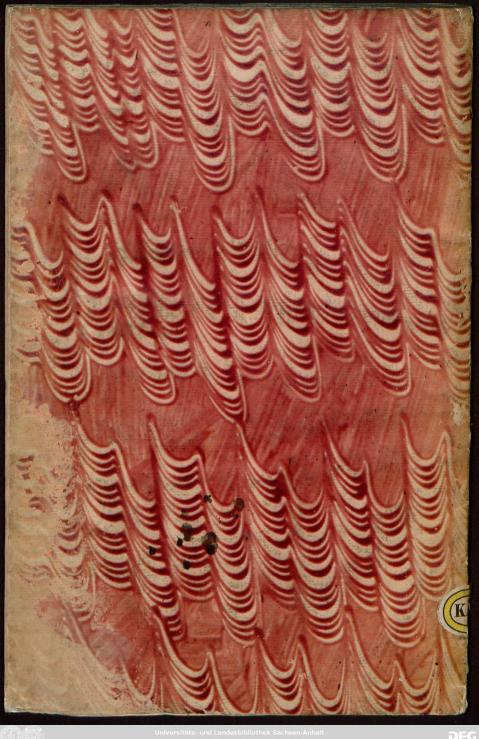
Daff er bem Benfpiele biefer fonft großen Manner nicht folgen moge (wiewol er es bei unfrer Juftig = Berfaffung nicht einmat füglich fann), ift ber 28unfch ber Frau von Boue, bie, wenn fie bas Publikum burch biefe aftenmaffige Gefchichtes Ergalis lung pon ber Gerechtigkeit ihrer Cache überzeugt und biejenigen Berfinfterungen, bie bin und wieder über bie Wahrheit ausgegoffen waren, zerfreuet haben follte, bie Abficht biefer öffentlichen Bekanntmachung vollig erreicht hat, und nun im feften Bertrauen auf ihre gerechte Gade ben Husgang bes Prozeffes erwarten wirb.

Ka 5476

vd 18



711



# Prozesse

ber

## Frau von Gone

gegen

weil. Frau Generalin,

jest

den Herrn General-Lieutenant

von Mbeg.



### Erfter Theil.

Non fi male nunc, et olim fic erit.

HORAT.

Neue mit Anmerkungen vermehrte Auflage.

3m Jahre 1787.

W. 219